

WICHTIGE HINWEISE

NICHT ZUR VERTEILUNG IN ODER AN EINE PERSON MIT WOHNSITZ IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, IHREN TERRITORIEN UND BESITZUNGEN (EINSCHLIESSLICH PUERTO RICO, DIE US-AMERIKANISCHEN INSELN, GUAM, AMERICAN SAMOA, WAKE ISLAND UND DIE NORDMARIANISCHEN INSELN) VIRGIN ISLANDS, GUAM, AMERICAN SAMOA, WAKE ISLAND AND THE NORTHERN MARIANA ISLANDS), JEDLICHEN BUNDESSTAATEN DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DEM DISTRICT OF COLUMBIA (DIE "VEREINIGTEN STAATEN") ODER JEDLICHEN ANDEREN JURISDIKTIONEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS UNZULÄSSIG IST.

WICHTIG: Sie müssen den folgenden Ausführungen lesen, bevor Sie fortfahren. Der folgende Haftungsausschluss gilt für das beigefügte Tender Offer Memorandum vom 19. Dezember 2023 (das "**Tender Offer Memorandum**") und Sie sind daher verpflichtet, diesen Haftungsausschluss sorgfältig zu lesen, bevor Sie auf das Tender Offer Memorandum zugreifen, es lesen oder anderweitig nutzen. Durch den Zugriff auf das Tender Offer Memorandum erklären Sie sich damit einverstanden, an die folgenden Bestimmungen und Bedingungen gebunden zu sein, einschließlich etwaiger Änderungen, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, wenn Sie aufgrund dieses Zugriffs Informationen von der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft ("**IKB**"), von der IKB in ihrer Eigenschaft als Dealer Manager (der "**Dealer Manager**") oder von Kroll Issuer Services Limited (der "**Tender Agent**") erhalten. Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Disclaimer verwendet, aber nicht anderweitig definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Tender Offer Memorandum gegeben wird.

DIESE ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG ENTHÄLT WEDER EIN ANGEBOT NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF ODER ZUR ZEICHNUNG VON WERTPAPIEREN AN EINE PERSON IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER EINER ANDEREN RECHTSORDNUNG. WERTPAPIERE DÜRFEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN NICHT ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER GELIEFERT WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE REGISTRIERUNG ODER EINE BEFREIUNG VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN GEMÄSS DEM US SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") VOR. DIE WERTPAPIERE, AUF DIE IM TENDER OFFER MEMORANDUM VERWIESEN WIRD, WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM WERTPAPIERGESETZ ODER DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES BUNDESSTAATES ODER EINER ANDEREN RECHTSORDNUNG DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT, UND DIESE WERTPAPIERE DÜRFEN WEDER DIREKT NOCH INDIREKT INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN ODER FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN VON US-PERSONEN (WIE IN REGULATION S DES WERTPAPIERGESETZES DEFINIERT (JEWEILS EINE "**US-PERSON**")) ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER GELIEFERT WERDEN.

DAS BEIGEFÜGTE TENDER OFFER MEMORANDUM DARF NICHT AN ANDERE PERSONEN WEITERGELEITET ODER VERTEILT WERDEN UND DARF IN KEINER WEISE VERVIELFÄLTIGT WERDEN. DAS TENDER OFFER MEMORANDUM DARF NUR AUSSERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN UND AN PERSONEN VERTEILT WERDEN, AN DIE ES SONST RECHTMÄSSIG IST, DAS TENDER OFFER MEMORANDUM ZU SENDEN. JEDE WEITERLEITUNG, VERTEILUNG ODER VERVIELFÄLTIGUNG DIESES DOKUMENTES, GANZ ODER TEILWEISE, IST UNZULÄSSIG. DIE NICHTBEACHTUNG DIESER RICHTLINIE KANN ZU EINEM VERSTOSS GEGEN GELTENDE GESETZE FÜHREN.

Bestätigung Ihrer Erklärung: Um berechtigt zu sein, das beigefügte Tender Offer Memorandum einzusehen oder eine Investitions- oder Veräußerungsentscheidung in Bezug auf die Aufforderung (wie unten definiert) zu treffen, (i) dürfen Sie keine U.S. Person sein und nicht für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person handeln, (ii) müssen sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden und (iii) müssen anderweitig in der Lage sein, rechtmäßig an der Aufforderung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft an die Inhaber der ausstehenden Noncumulative Trust Preferred Securities mit einem Emissionsvolumen von EUR 250.000.000 (ISIN DE0008592759), derzeit ausstehend EUR 75.093,200 (die "**Wertpapiere**"), die von dem IKB Funding Trust I begeben wurden, ihre Wertpapiere zum Kauf durch die IKB gegen Barzahlung anzudienen (die "**Aufforderung**"), und zwar zu den Bedingungen, die im Tender Offer Memorandum dargelegt sind, einschließlich der auf den Seiten 9 bis 11 dargelegten Angebots- und Vertriebsbeschränkungen (die "**Angebots- und Vertriebsbeschränkungen**"). Das Tender Offer Memorandum wurde auf Ihren Wunsch hin versandt und durch den Zugriff auf das Tender Offer Memorandum wird davon ausgegangen, dass Sie der IKB, dem Dealer Manager und dem Tender Agent zugesichert haben, dass:

- (i) Sie Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere sind;
- (ii) weder Sie noch ein wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere noch eine andere Person, in deren Namen Sie handeln, entweder direkt oder indirekt, in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben;
- (iii) Sie keine Kopie des Tender Offer Memorandum verschickt haben und dies auch nicht tun werden, und Sie weder direkt noch indirekt die Post, ein Kommunikationsmittel oder ein anderes Handelsinstrument oder die Einrichtungen einer US-Wertpapierbörse im Zusammenhang mit der Aufforderung benutzt haben und dies auch nicht tun werden;

- (iv) Sie eine Person sind, an die es rechtmäßig ist, das beigefügte Tender Offer Memorandum zu senden oder für die IKB eine Einladung gemäß der Aufforderung nach geltendem Recht, einschließlich der Angebots- und Vertriebsbeschränkungen, auszusprechen;
- (v) Sie keine Person sind, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist oder dort ihren Wohnsitz hat, und auch nicht auf Rechnung oder zugunsten einer solchen Person handeln, wie in den Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert;
- (vi) weder Sie noch ein Mitglied Ihrer Gruppe oder einer ihrer leitenden Angestellten oder Mitarbeiter derzeit Ziel von Sanktionen sind, eine sanktionierte Person sind oder gegen Sanktionen verstoßen haben (jeweils wie im Tender Offer Memorandum definiert);
- (vii) die E-Mail-Adresse, die Sie uns mitgeteilt haben und an die das Tender Offer Memorandum zugestellt wurde, sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet;
- (viii) Sie keine sanktionierte Person (wie im Tender Offer Memorandum definiert) sind, mit der Ausnahme, dass eine Bestimmung dieses Absatzes (viii) nicht gilt, wenn und soweit sie eine Verletzung oder einen Verstoß gegen eine Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 (die "**EU-Blocking-Verordnung**") oder von Gesetzen oder Verordnungen, die der EU-Blocking-Verordnung und/oder der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 Teil der Gesetze des Vereinigten Königreichs ist, Wirkung verleihen und/oder Sanktionen auferlegen;
- (ix) Sie der Zustellung des Tender Offer Memorandum durch elektronische Übermittlung an Sie zustimmen; und
- (x) Sie das beigefügte Tender Offer Memorandum nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig öffentlich zugänglich machen werden.

Das Tender Offer Memorandum wurde Ihnen in elektronischer Form übermittelt. Sie werden darauf hingewiesen, dass Dokumente, die über dieses Medium übermittelt werden, während des Übermittlungsprozesses verändert werden können. Daher übernehmen weder die IKB, der Dealer Manager, der Tender Agent noch eine Person, die diese kontrolliert, oder ein Vorstand, Geschäftsführer, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Vertreter oder ein verbundenes Unternehmen einer dieser Personen irgendeine Haftung oder Verantwortung in Bezug auf etwaige Unterschiede zwischen dem Ihnen in elektronischer Form übermittelten Tender Offer Memorandum und der gedruckten Version, die Sie auf Anfrage beim Dealer Manager oder dem Tender Agent erhalten.

Die in dieser E-Mail-Nachricht enthaltenen Informationen und die mit ihr übermittelten Dateien sind vertrauliche Informationen, die nur für die Verwendung durch die natürliche oder juristische Person bestimmt sind, an die sie gerichtet sind. Die Weitergabe der elektronischen Kopie des beigefügten Tender Offer Memorandum an andere Personen als (i) die Person, die diese elektronische Übermittlung vom Dealer Manager oder dem Tender Agent erhält, und (ii) eine Person, die beauftragt wurde, die Person, die diese elektronische Übermittlung erhält, in Bezug auf das im beigefügten Tender Offer Memorandum vorgesehene Angebot zu beraten (jeweils ein "**autorisierter Empfänger**"), ist nicht gestattet. Jede Fotokopie, Offenlegung oder Änderung des Inhalts des beigefügten Tender Offer Memorandum und jede Weiterleitung einer Kopie des beigefügten Tender Offer Memorandum oder eines Teils davon per elektronischer Post oder auf anderem Wege an eine andere Person als einen autorisierten Empfänger ist verboten. Durch die Annahme des beiliegenden Tender Offer Memorandum erklärt sich jeder Empfänger mit dem Vorgenannten einverstanden.

Im Übrigen werden Sie darauf hingewiesen, dass das Tender Offer Memorandum Ihnen auf der Grundlage zugesandt wurde, dass Sie eine Person sind, in deren Besitz das Tender Offer Memorandum nach den Gesetzen der Jurisdiktion, in der Sie ansässig oder wohnhaft sind, rechtmäßig zugestellt werden kann, und dass Sie weder berechtigt noch befugt sind, das Tender Offer Memorandum an eine andere Person zuzustellen.

Das Tender Offer Memorandum enthält wichtige Informationen, die sorgfältig gelesen werden sollten, bevor eine Entscheidung im Hinblick auf die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots getroffen wird. Wenn Sie Zweifel haben, welche Maßnahmen Sie ergreifen sollten, wird empfohlen, dass Sie sich unverzüglich von Ihrem Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen unabhängigen Finanz-, Steuer- oder Rechtsberater beraten lassen, auch im Hinblick auf etwaige steuerliche Konsequenzen. Wenn Ihre Wertpapiere in Ihrem Namen von einem Börsenmakler, Händler, einer Bank, einer Depotbank, einer Treuhandgesellschaft oder einem anderen Bevollmächtigten oder Vermittler gehalten werden, müssen Sie sich mit diesem Unternehmen in Verbindung setzen, wenn Sie Ihre Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung anbieten möchten.

Alle Materialien, die sich auf die Aufforderung beziehen, stellen keine Form des Angebots oder der Aufforderung an einem Ort dar, an dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist, und dürfen nicht in Verbindung mit einer solchen Aufforderung verwendet werden. Wenn eine Rechtsordnung vorschreibt, dass die Aufforderung durch einen lizenzierten Börsenmakler oder Händler erfolgen muss, und der Dealer Manager oder eines seiner jeweiligen verbundenen Unternehmen ein solcher lizenzierter Börsenmakler oder Händler in dieser Rechtsordnung ist, gilt die Aufforderung als durch den Dealer Manager bzw. das jeweilige verbundene Unternehmen im Namen der IKB in dieser Rechtsordnung erfolgt.

Die Weitergabe dieses Tender Offer Memorandum und anderer Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit der Aufforderung erfolgt nicht und diese Dokumente und/oder Materialien wurden nicht von einer autorisierten Person im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 genehmigt. Dementsprechend werden diese Dokumente und/oder Materialien nicht an die allgemeine Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich verteilt und dürfen auch nicht an diese weitergegeben werden. Sie sind nur zur Weitergabe an Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs oder an Personen im Vereinigten Königreich bestimmt, die unter die Definition von „investment professionals“ (wie in Artikel 19(5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die "Order") definiert) oder unter Artikel 43(2) der Order fallen, oder an andere Personen, an die sie rechtmäßig in Übereinstimmung mit der Order weitergegeben werden dürfen (diese Personen zusammen sind die "**Relevanten Personen**"). Dieses Dokument ist nur für Relevante Personen verfügbar und die hierin vorgesehene Transaktion wird nur für Relevante Personen verfügbar sein oder nur mit Relevanten Personen durchgeführt werden, und andere Personen als Relevante Personen dürfen sich nicht auf diese Finanzwerbung verlassen oder danach handeln. Das Tender Offer Memorandum darf an Personen im Vereinigten Königreich nur dann übermittelt werden, wenn Section 21(1) des Financial Services and Markets Act 2000 keine Anwendung findet.

Es handelt sich nicht um einen Prospekt im Sinne des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Beschränkungen: Diese elektronische Übermittlung stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich (mit Ausnahme der Angaben im Tender Offer Memorandum), der Republik Italien (mit Ausnahme der Angaben im Tender Offer Memorandum), dem Königreich Belgien (mit Ausnahme der Angaben im Tender Offer Memorandum) und der Republik Frankreich (mit Ausnahme der Angaben im Tender Offer Memorandum) oder in einer anderen Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Die Verteilung des Tender Offer Memorandum kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz das Tender Offer Memorandum gelangt, werden von der IKB, dem Dealer Manager und dem Tender Agent aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten, wie im Abschnitt "Angebots- und Vertriebsbeschränkungen" des Tender Offer Memorandums dargelegt.

NICHT ZUR VERTEILUNG IN ODER AN EINE PERSON, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, IHREN TERRITORIEN UND BESITZUNGEN, EINEM BUNDESSTAAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DEM DISTRICT OF COLUMBIA (DIE "VEREINIGTEN STAATEN") ODER EINER ANDEREN JURISDIKTION, IN DER DIE VERTEILUNG DIESES DOKUMENTES RECHTSWIDRIG IST, ANSÄSSIG IST.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

TENDER OFFER MEMORANDUM vom 19. Dezember 2023 (deutsche, nicht verbindliche Sprachfassung)

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE VON VERKAUFSANGEBOTEN

durch

IKB DEUTSCHE INDUSTRIEBANK AKTIENGESELLSCHAFT

("IKB")

(mit Sitz in Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland)

an die Inhaber der ausstehenden

EUR 250.000.000 nicht kumulative Trust Preferred Securities (ISIN DE0008592759) (die "Wertpapiere"),

ausgegeben durch **IKB Funding Trust I** (Wilmington, Delaware, USA)

mit der Aufforderung, anzubieten, alle ihre ausstehenden Wertpapiere gegen Barzahlung an die IKB zu verkaufen (vorbehaltlich der Angebotsbeschränkungen, siehe "Angebot und Vertriebsbeschränkungen") (die "Aufforderung"). Die Aufforderung erfolgt zu den in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Bedingungen und Konditionen.

Beschreibung der Wertpapiere	Emittent	ISIN	Ursprünglicher Nominalbetrag	Ausstehender Nominalbetrag	Betrag, der Gegenstand der Aufforderung ist	Angebotspreis
EUR 250.000.000 Non cumulative Trust Preferred Securities	IKB Funding Trust I	DE0008592759	EUR 250.000.000	75.068.000 EUR	Gesamt	69,50 Prozent des Nennwerts der Wertpapiere

Die Aufforderung beginnt heute, 19. Dezember (der "Starttermin") und endet um 17.00 Uhr (MEZ) am 24. Januar 2024 ("Ablauffrist"), sofern sie nicht, wie in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen, verlängert, wiedereröffnet, geändert oder beendet wird. Die von einem Intermediär oder Direktteilnehmer, über den die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") Schuldverschreibungen halten, oder vom Clearing-System gesetzte Frist wird früher als diese Frist sein.

Um zum Erhalt des Kaufpreises berechtigt zu sein, müssen die Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere bis zum Ablauf der Frist gültig andienen, indem sie eine gültige Andienungsanweisung einreichen oder in ihrem Namen einreichen lassen, die bis zum Ablauf der Frist bei der Andienungsstelle eingegangen ist.

Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und wie in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen, kann die IKB nach eigenem Ermessen die Aufforderung jederzeit verlängern, wiedereröffnen, ändern, auf eine Bedingung verzichten oder sie beenden. Einzelheiten einer solchen Verlängerung, Wiedereröffnung, Änderung oder Beendigung werden, wie in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen, so bald wie möglich nach der entsprechenden Entscheidung bekannt gegeben.

Fragen und Bitten um Unterstützung im Zusammenhang mit (i) der Aufforderung können an den Dealer Manager gerichtet werden, und (ii) die Übermittlung der Andienungsanweisungen kann an den Tender Agent gerichtet werden. Die Kontaktdaten des Dealer Managers und des Tender Agent sind auf der letzten Seite dieses Tender Offer Memorandum aufgeführt.

Andienungen von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung sind unwiderruflich, außer unter den in diesem Tender Offer Memorandum unter der Überschrift "Nachträge und Beendigung" beschriebenen begrenzten Umständen.

Dealer-Manager

IKB DEUTSCHE INDUSTRIEBANK AKTIENGESELLSCHAFT

DIE AUFFORDERUNG

Dieses Tender Offer Memorandum enthält wichtige Informationen, die sorgfältig gelesen werden sollten, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots getroffen wird. Wertpapierinhabern, die sich nicht sicher sind, welche Maßnahmen sie ergreifen sollen, wird empfohlen, sich von ihrem Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einem anderen unabhängigen Finanzberater rechtlich und finanziell beraten zu lassen, auch im Hinblick auf steuerliche Konsequenzen. Einzelpersonen oder Unternehmen, deren Wertpapiere in ihrem Namen von einem Makler, Händler, einer Bank, einer Depotbank, einer Treuhandgesellschaft oder einem anderen Beauftragten gehalten werden, müssen sich mit diesen in Verbindung setzen, wenn sie im Rahmen der Aufforderung Wertpapiere anbieten möchten. Jede natürliche oder juristische Person, deren Wertpapiere in ihrem Namen durch einen Intermediär oder einen direkten Teilnehmer (wie nachstehend definiert) gehalten werden, muss sich mit diesem in Verbindung setzen, wenn sie Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung anbieten möchte. Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein (siehe "Angebot und Vertriebsbeschränkungen").

Weder der Dealer Manager noch der Tender Agent oder die IKB geben eine Empfehlung darüber ab, ob die Wertpapierinhaber die Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung andienen sollten.

Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten

Zu den in diesem Tender Offer Memorandum dargelegten Bedingungen und insbesondere vorbehaltlich der oben unter "*Angebots- und Ausschüttungsbeschränkungen*" dargelegten Angebotsbeschränkungen fordert die IKB die Wertpapierinhaber auf, ihre Wertpapiere zum Kaufpreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen zum Kauf durch die IKB anzudienen.

Wertpapiere können nur in Höhe des Nennwerts der zulässigen Mindeststückelung oder eines ganzzahligen Vielfachen davon, d. h. 100 EUR, angedient und zum Kauf akzeptiert werden. Es werden keine alternativen, bedingten oder an Bedingungen geknüpften Angebote angenommen.

Die IKB ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Aufforderung angediente Wertpapiere zum Kauf anzunehmen. Die IKB behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Annahme von Angeboten von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung zu verweigern oder zu verzögern, um geltende Gesetze einzuhalten. In jedem Fall erfolgt der Kauf von Wertpapieren gegen Barzahlung im Rahmen der Aufforderung nur nach Einreichung einer gültigen Andienungsanweisung in Übereinstimmung mit den im Abschnitt "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung*" beschriebenen Verfahren, was dazu führt, dass die angedienten Wertpapiere auf dem entsprechenden Konto im Clearing System gesperrt werden. Siehe auch "*Risikofaktoren und sonstige Erwägungen*" und "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung*".

Das Versäumnis einer Person, ein Exemplar dieses Tender Offer Memorandum oder eine von der IKB im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten herausgegebene Mitteilung zu erhalten, macht keinen Aspekt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ungültig. Die IKB oder der Tender Agent werden keine Empfangsbestätigung für den Erhalt einer Andienungsanweisung und/oder anderer Dokumente ausstellen.

Die IKB ist nicht verpflichtet, Wertpapiere, die im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots eingereicht werden, anzunehmen. Die IKB kann jedoch nach eigenem Ermessen und ohne das Recht der IKB einzuschränken, die Aufforderung anderweitig zu verlängern, erneut zu öffnen, zu ändern, auf eine Bedingung zu verzichten oder die Aufforderung zu beenden, wie in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen, die Bedingungen der Aufforderung dahingehend ändern, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse und der Abrechnungstag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als ursprünglich in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen. Siehe "*Änderung und Beendigung*" unten.

Bevor eine Entscheidung über die Andienung von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung getroffen wird, sollten die Wertpapierinhaber alle Informationen in diesem Tender Offer Memorandum und insbesondere die unter "Risikofaktoren und sonstige Erwägungen" beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Tender Offer Memorandum verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen unter "Definitionen" gegeben wird, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes, und alle anderen Definitionen solcher Begriffe dienen nur der leichteren Orientierung und haben keinen Einfluss auf ihre Auslegung.

Begründung für die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten

Mit der Andienung der Wertpapiere beabsichtigt die IKB, ihr Fälligkeitsprofil proaktiv zu steuern und den derzeitigen Wertpapierinhabern Liquidität zu verschaffen. Es ist vorgesehen, die von der IKB im Rahmen der Aufforderung erworbenen Wertpapiere zu entwerten.

Kaufpreis und aufgelaufene Zinsen

Die IKB wird für Wertpapiere, die ihr im Rahmen der Aufforderung rechtsgültig angedient und von ihr zum Kauf angenommen wurden, einen Barkaufpreis (der "**Kaufpreis**") in Höhe von 69,50 Prozent des Nennbetrags der Wertpapiere zahlen.

Die IKB wird auch die aufgelaufenen Zinsen für die im Rahmen der Aufforderung zum Kauf angenommenen Wertpapiere zahlen.

Annahme und Bekanntgabe der Ergebnisse

Wenn die Aufforderung nicht von der IKB verlängert, wiedereröffnet, geändert oder beendet wird, wird die IKB voraussichtlich am 25. Januar 2024 bekannt geben, ob sie die im Rahmen der Aufforderung gültig angedienten Wertpapiere zum Kauf annimmt und, falls dies der Fall ist, den Gesamtnennbetrag der zum Kauf angenommenen Wertpapiere.

Die Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die IKB nach eigenem Ermessen Wertpapiere an mehr als einem Tag annehmen kann, wenn die Aufforderung verlängert oder neu eröffnet wird.

Kein Höchstannahmebetrag

Für die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten gibt es keinen Höchstbetrag für die Annahme.

Abrechnung und Zahlung

Der Abrechnungstag für die von der IKB zum Kauf angenommenen Schuldverschreibungen, sofern vorhanden, wird voraussichtlich am 29. Januar 2024 (der "**Abrechnungstag**") stattfinden.

Wenn die im Rahmen der Aufforderung gültig angedienten Schuldverschreibungen von der IKB zum Kauf angenommen werden, werden der Kaufpreis und die aufgelaufenen Zinsen für diese Wertpapiere am Abrechnungstag in sofort verfügbaren Mitteln an das Clearing System zur Zahlung auf die Geldkonten der betreffenden Wertpapierinhaber gezahlt (siehe "*Verfahren zur Teilnahme an der Aufforderung*"). Mit der Hinterlegung solcher Gelder beim Clearing System werden die Verpflichtungen der IKB gegenüber allen Wertpapierinhabern in Bezug auf die oben genannten Beträge, die durch solche Gelder repräsentiert werden, erfüllt.

Es liegt im Ermessen der IKB, im Rahmen der Aufforderung angediente Wertpapiere, deren Andienung andernfalls ungültig wäre oder nach alleiniger Ansicht der IKB anderweitig ungültig sein könnte, jederzeit zum Kauf zu akzeptieren.

Die IKB kann Angebote von Wertpapieren zurückweisen, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen als nicht gültig im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots betrachtet, und die IKB ist gegenüber den betreffenden Wertpapierinhabern nicht verpflichtet, einen Grund oder eine Rechtfertigung für die Ablehnung solcher Angebote zu liefern. Beispielsweise können Angebote von Wertpapieren zurückgewiesen und nicht angenommen werden und können als nicht gültig im Rahmen der Aufforderung eingereicht behandelt werden, wenn ein solches Angebot nicht den Anforderungen einer bestimmten Rechtsordnung entspricht.

Sofern die IKB die vollständige Zahlung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen für die gemäß der Aufforderung zum Kauf angenommenen Wertpapiere an oder vor dem Abrechnungstag an das Clearing System leistet oder in ihrem Namen geleistet hat, sind unter keinen Umständen zusätzliche Zinsen aufgrund einer Verzögerung bei der Übermittlung von Geldern durch das Clearing System oder eine Zahlstelle oder einen anderen Intermediär in Bezug auf diese Wertpapiere zu zahlen.

Um den Dealer Manager zu kontaktieren, sollten die Wertpapierinhaber die Kontaktdaten auf der letzten Seite dieses Tender Offer Memorandum verwenden.

Allgemeine Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten

Die IKB behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Annahme von Angeboten von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung zu verzögern, um geltende Gesetze einzuhalten, oder Angebote zum Verkauf aus irgendeinem Grund nicht anzunehmen. In allen Fällen, erfolgt der Kauf von Wertpapieren gegen Barzahlung im Rahmen des Aufforderungsangebots nur nach Einreichung einer gültigen Andienungsanweisung (eine "**Andienungsanweisung**"), die bei der Andienungsstelle bis zum Ablauf der Frist in Übereinstimmung mit den im Abschnitt "*Verfahren für die Teilnahme an dem Aufforderungsangebot*" beschriebenen Verfahren eingeht, einschließlich der Sperrung der angedienten Wertpapiere auf den entsprechenden Konten beim Clearing System bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) der Abwicklungszeitpunkt am Abrechnungstag und (ii) der Tag der Beendigung der Aufforderung (einschließlich der Fälle, in denen solche Wertpapiere von der IKB nicht zum Kauf angenommen werden) oder der Tag, an dem die Andienung dieser Wertpapiere widerrufen wird, unter den begrenzten Umständen, unter denen ein solcher Widerruf zulässig ist. Siehe auch "*Risikofaktoren und sonstige Erwägungen*".

Die Tatsache, dass eine Person kein Exemplar dieses Tender Offer Memorandum oder eine von der IKB im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten gemachte Ankündigung oder herausgegebene Mitteilung erhalten hat, macht keinen Aspekt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ungültig. Die IKB oder der Tender Agent werden keine Empfangsbestätigung für den Erhalt einer Andienungsanweisung und/oder anderer Dokumente ausstellen.

Wertpapierinhabern wird empfohlen, sich bei einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einem anderen Intermediär, über den sie Wertpapiere halten, zu erkundigen, wann ein solcher Intermediär Anweisungen von einem Wertpapierinhaber erhalten muss, damit dieser Wertpapierinhaber an der Aufforderung zur Teilnahme teilnehmen oder (in den begrenzten Fällen, in denen ein Widerruf zulässig ist) seine Anweisung zur Teilnahme an der Aufforderung innerhalb der in diesem Tender Offer Memorandum angegebenen Fristen widerrufen kann. Die von einem solchen Intermediär und jedem Clearing-System gesetzten Fristen für die Einreichung und den Widerruf von Anweisungen zur Abgabe von Angeboten werden vor den in diesem Tender Offer Memorandum angegebenen Fristen liegen.

Andienungsanweisungen sind unwiderruflich, außer unter den im Abschnitt "*Änderung und Beendigung*" beschriebenen begrenzten Umständen.

Andienungsanweisungen müssen für einen Mindestnennbetrag der Wertpapiere eingereicht werden, der nicht unter der festgelegten Stückelung liegt.

Weitere Informationen finden Sie unter "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung*".

Ankündigungen

Alle Bekanntmachungen werden von der IKB durch Veröffentlichung auf der Website der IKB (<https://www.ikb.de/>) vorgenommen. Es kann zu erheblichen Verzögerungen bei der Zustellung von Bekanntmachungen an das Clearing System kommen, und die Wertpapierinhaber werden dringend gebeten, den Dealer Manager oder den Tender Agent zu kontaktieren, um die entsprechenden Bekanntmachungen während der Dauer der Aufforderung zu erhalten. Die Kontaktdaten des Dealer Managers und des Tender Agent sind auf der letzten Seite dieses Tender Offer Memorandum aufgeführt.

Geltendes Recht

Die Aufforderung, jede Andienung von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Aufforderung ergeben, unterliegen deutschem Recht (siehe auch "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung - Allgemeines*") und sind entsprechend auszulegen. Mit der Abgabe einer Andienungsanweisung erklärt sich der betreffende Wertpapierinhaber unwiderruflich und bedingungslos zugunsten der IKB, des Dealer Managers und des Tender Agent damit einverstanden, dass ausschließlich die zuständigen deutschen Gerichte für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig sind, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Aufforderung oder einer solchen Andienungsanweisung oder einem solchen Kauf und aus oder im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen ergeben, und dass dementsprechend alle Klagen, Handlungen oder Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vorstehenden ergeben, nur vor diesen Gerichten erhoben werden können.

ALLGEMEINES

Die IKB übernimmt die Verantwortung für die in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen in Bezug auf die Aufforderung, die IKB und die Wertpapiere. Nach bestem Wissen und Gewissen der IKB (die alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

Bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots treffen, sollten die Wertpapierinhaber alle Informationen in diesem Tender Offer Memorandum und insbesondere die unter der Überschrift "*Risikofaktoren und andere Erwägungen*" auf den Seiten 16 bis 17 beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Jeder Wertpapierinhaber muss seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob er seine Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots andient, und zwar auf der Grundlage seines eigenen Urteils und nach Einholung von Ratschlägen von Finanz-, Buchhaltungs-, Rechts- und Steuerberatern, soweit er dies für erforderlich hält, und, falls dies der Fall ist, über den Kapitalbetrag der anzudienenden Wertpapiere. Dementsprechend erkennt jede Person, die dieses Tender Offer Memorandum erhält, an, dass sie sich nicht auf die IKB, den Dealer Manager oder den Tender Agent (oder ihre jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen) im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung über die Teilnahme an der Aufforderung verlassen hat. Wenn eine solche Person Zweifel über einen Aspekt der Aufforderung und/oder die von ihr zu ergreifenden Maßnahmen hat, einschließlich der steuerlichen Folgen, sollte sie ihre professionellen Berater konsultieren.

Der Dealer Manager ist gegenüber niemandem für die Gewährleistung des Schutzes seiner Kunden oder für die Erbringung von Beratungs- oder anderen Anlagedienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung verantwortlich. Die IKB, in ihrer Eigenschaft als Dealer Manager oder Käufer oder in einer anderen Eigenschaft, ihre verbundenen Unternehmen und/oder ihre Partner können eine Beteiligung an den Wertpapieren halten oder von Zeit zu Zeit Beratung oder andere Anlagedienstleistungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erbringen oder sich an Transaktionen mit den Wertpapieren beteiligen. Zum Beispiel hat die IKB im Juni 2023 im Rahmen einer OTC-Transaktion Wertpapiere im Nominalwert von 37.593.300 EUR erworben. Weder der Dealer Manager noch der Tender Agent (oder ihre jeweiligen Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen) geben irgendeine Zusicherung oder Empfehlung in Bezug auf dieses Tender Offer Memorandum oder die Aufforderung ab, und weder der Dealer Manager noch der Tender Agent (oder ihre jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder verbundenen Unternehmen) geben irgendeine Empfehlung in Bezug auf dieses Tender Offer Memorandum oder die Aufforderung ab (einschließlich der Frage, ob der Wertpapierinhaber im Rahmen der Aufforderung Wertpapiere andienen sollte).

Keine Person ist im Zusammenhang mit der Aufforderung ermächtigt worden, andere als die in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, und solche Informationen oder Erklärungen dürfen nicht als von der IKB oder dem Dealer Manager autorisiert angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Tender Offer Memorandums noch der Kauf von Wertpapieren begründet unter keinen Umständen die Annahme, dass es seit dem Datum dieses Tender Offer Memorandums keine Veränderungen in den Angelegenheiten der IKB gegeben hat oder dass die in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen weiterhin richtig und vollständig sind.

Vor dem Abwicklungsdatum (wie hierin definiert) kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots abgeschlossen wird. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und wie in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen, kann die IKB nach eigenem Ermessen die Aufforderung jederzeit verlängern, wiedereröffnen, ändern, auf eine Bedingung verzichten oder sie beenden. Einzelheiten einer solchen Verlängerung, Wiedereröffnung, Änderung oder Beendigung werden, wie in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen, so bald wie möglich nach der entsprechenden Entscheidung bekannt gegeben.

Wertpapiere können im Rahmen der Aufforderung nur in Übereinstimmung mit den in "*Verfahren für Teilnahme an der Aufforderung*" beschriebenen Verfahren eingereicht werden.

Wertpapierinhaber, die nicht an der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten teilnehmen oder deren Wertpapiere nicht von der IKB zum Kauf angenommen werden, werden ihre Wertpapiere weiterhin gemäß den Bedingungen dieser Wertpapiere (die "**Bedingungen**") halten.

Fragen und Bitten um Unterstützung im Zusammenhang mit (i) der Aufforderung können an den Dealer Manager und (ii) der Übermittlung von Anweisungen zur Abgabe von Angeboten an den Tender Agent gerichtet werden, deren Kontaktdaten auf der letzten Seite dieses Tender Offer Memorandum aufgeführt sind.

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, umfassen Bezugnahmen in diesem Tender Offer Memorandum auf einen Wertpapierinhaber oder Inhaber von Wertpapieren:

- (i) jede Person, die in den Aufzeichnungen des Clearing- und Abwicklungssystems der Clearstream Banking

AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing-System**") als Inhaber der Wertpapiere ausgewiesen ist (auch als "**Direkte Teilnehmer**" und jeweils als "**Direkter Teilnehmer**" bezeichnet); und

- (ii) jeder wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren, der diese Wertpapiere direkt oder indirekt auf Konten im Namen eines direkten Teilnehmers hält, der im Namen des wirtschaftlichen Eigentümers handelt,

mit der Ausnahme, dass für die Zwecke der Zahlung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen der Kaufpreis und die aufgelaufenen Zinsen, soweit der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Wertpapiere kein Direkter Teilnehmer ist, nur an den betreffenden Direkten Teilnehmer gezahlt werden und die Zahlung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen an diesen Direkten Teilnehmer alle Verpflichtungen der IKB und des Clearing Systems in Bezug auf den Kauf dieser Wertpapiere erfüllt (wobei die Verpflichtungen der IKB mit der Zahlung an das Clearing System erfüllt sind).

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Tender Offer Memorandum verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen unter "*Definitionen*" gegeben wird, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes, und alle anderen Definitionen solcher Begriffe dienen nur der leichteren Orientierung und haben keinen Einfluss auf ihre Auslegung.

Verweise auf "**EUR**", "**Euro**" und "**€**" in diesem Tender Offer Memorandum beziehen sich auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt wurde.

Dieses Tender Offer Memorandum wurde weder von einer Behörde, einer staatlichen Wertpapierkommission oder einer Aufsichtsbehörde geprüft, noch hat eine solche Kommission oder Behörde die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Tender Offer Memorandums beurteilt. Jede gegenteilige Darstellung ist rechtswidrig und kann eine Straftat darstellen.

INHALT

	Seite
DIE AUFFORDERUNG	2
ALLGEMEINES	5
ANGEBOTS- UND VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN	8
INDIKATIVER ZEITPLAN FÜR DAS ANGEBOT	11
DEFINITIONEN	13
RISIKOFAKTOREN UND ANDERE ERWÄGUNGEN	16
STEUERLICHE WARNUNG	18
VERFAHREN FÜR DIE TEILNAHME AN DER AUFFORDERUNG	19
ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG	25
DEALER MANAGER UND TENDER AGENT	27

ANGEBOTS- UND VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

DIESES TENDER OFFER MEMORANDUM STELLT WEDER EIN ANGEBOT ZUM KAUF NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS ZUM VERKAUF VON WERTPAPIEREN DAR (UND ANGEBOTE VON WERTPAPIEREN IM RAHMEN DER AUFFORDERUNG WERDEN VON DEN WERTPAPIERINHABERN NICHT ANGENOMMEN), UND ZWAR IN KEINER RECHTSORDNUNG UND UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG RECHTSWIDRIG IST. IN JEDER RECHTSORDNUNG, IN DER DIE WERTPAPIERGESETZE ODER ANDERE GESetze VORSCHREIBEN, DASS DIE AUFFORDERUNG DURCH EINEN ZUGELASSENEN MAKLER ODER HÄNDLER ERFOLGEN MUSS, UND DER DEALER MANAGER ODER EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EIN SOLCHER ZUGELASSENER MAKLER ODER HÄNDLER IN DIESER RECHTSORDNUNG IST, GILT DIE AUFFORDERUNG ALS IM NAMEN DER IKB IN DIESER RECHTSORDNUNG DURCH DEN DEALER MANAGER BZW. DAS VERBUNDENE UNTERNEHMEN ERFOLGT.

DIE VERTEILUNG DIESES TENDER OFFER MEMORANDUMS KANN IN BESTIMMTEN RECHTSORDNUNGEN GESETZLICH EINGESCHRÄNKT SEIN. PERSONEN, IN DEREN BESITZ DIESES TENDER OFFER MEMORANDUM GELANGT, WERDEN VON DER IKB, DEM DEALER MANAGER UND DEM TENDER AGENT AUFGEFORDERT, SICH ÜBER SOLCHE BESCHRÄNKUNGEN ZU INFORMIEREN UND DIESE ZU BEACHTEN.

Vereinigte Staaten

Die Aufforderung wird weder direkt noch indirekt auf dem Postweg oder mit Hilfe von Mitteln oder Instrumenten des zwischenstaatlichen oder ausländischen Handels der Vereinigten Staaten oder von Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten durchgeführt und wird auch in Zukunft nicht durchgeführt werden. Dies schließt unter anderem Faxe, elektronische Post, Telex, Telefon, Internet und andere Formen der elektronischen Kommunikation ein. Die Wertpapiere dürfen im Rahmen der Aufforderung nicht durch solche Mittel, Instrumente oder Einrichtungen von den Vereinigten Staaten aus oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder von Personen, die sich in den Vereinigten Staaten befinden oder dort ansässig sind, einschließlich U.S. Personen, angeboten werden. Dementsprechend werden und dürfen Kopien dieses Tender Offer Memorandum und anderer Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit der Aufforderung weder direkt noch indirekt in die Vereinigten Staaten oder an Personen, die sich in den Vereinigten Staaten befinden oder dort ansässig sind, versandt oder anderweitig übermittelt, verteilt oder weitergeleitet werden (insbesondere auch nicht durch Depotbanken, Nominees oder Treuhänder). Jede angebliche Andienung von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung, die direkt oder indirekt aus einer Verletzung dieser Beschränkungen resultiert, ist ungültig, und jede angebliche Andienung von Wertpapieren, die von einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Person oder einem Bevollmächtigten, Treuhänder oder sonstigen Vermittler, der auf nicht-diskretionärer Basis für einen Auftraggeber handelt und Anweisungen von den Vereinigten Staaten aus erteilt, ist ungültig und wird nicht akzeptiert.

Dieses Tender Offer Memorandum stellt weder ein Angebot zum Kauf oder Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf oder Kauf von Wertpapieren oder anderen Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen dar. Wertpapiere dürfen in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, sie sind nach dem Securities Act registriert oder von der Registrierungspflicht befreit.

Jeder Wertpapierinhaber, der an der Aufforderung teilnimmt, versichert, dass er nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist und nicht von den Vereinigten Staaten aus an der Aufforderung teilnimmt oder dass er auf nichtdiskretionärer Basis für einen außerhalb der Vereinigten Staaten ansässigen Auftraggeber handelt, der keinen Auftrag zur Teilnahme an der Aufforderung von den Vereinigten Staaten aus erteilt. Für die Zwecke dieses und des vorstehenden Absatzes bezeichnet der Begriff "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen (einschließlich Puerto Rico, die US-Jungferninseln, Guam, Amerikanisch-Samoa, Wake Island und die Nördlichen Marianen), jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia.

Vereinigtes Königreich

Die Weitergabe dieses Tender Offer Memorandum und anderer Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit der Aufforderung erfolgt nicht und diese Dokumente und/oder Materialien wurden nicht von einer autorisierten Person im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 genehmigt. Dementsprechend werden diese Dokumente und/oder Materialien nicht an die allgemeine Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich verteilt und dürfen nicht an diese weitergegeben werden. Die Weitergabe dieser Dokumente und/oder Materialien als Finanzwerbung erfolgt nur an Personen im Vereinigten Königreich, die

unter die Definition von Investment Professionals (wie in Artikel 19(5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die "**Order**") definiert) oder unter Artikel 43(2) der Order fallen, oder an andere Personen, an die sie in Übereinstimmung mit der Order rechtmäßig weitergegeben werden dürfen.

Italien

Keine der Aufforderungen, dieses Tender Offer Memorandum oder andere Dokumente oder Materialien, die sich auf die Aufforderung beziehen, wurden den Genehmigungsverfahren der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* ("**CONSOB**") gemäß den italienischen Gesetzen und Vorschriften unterzogen. Die Aufforderung wird in der Republik Italien ("**Italien**") als befreites Angebot gemäß Artikel 101-bis, Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner geänderten Fassung (das "**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 35-bis, Absatz 3 der CONSOB-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in seiner geänderten Fassung durchgeführt. Wertpapierinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere, die in Italien ansässig sind, können die Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung zum Kauf durch autorisierte Personen (wie z.B. Wertpapierfirmen, Banken oder Finanzvermittler, die gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz, der CONSOB-Verordnung Nr. 20307 vom 13. Februar 2018 in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in seiner geänderten Fassung zur Ausübung derartiger Tätigkeiten in Italien berechtigt sind) und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder den von der CONSOB oder einer anderen italienischen Behörde auferlegten Anforderungen anbieten.

Jeder Intermediär muss die anwendbaren Gesetze und Vorschriften bezüglich der Informationspflichten gegenüber seinen Kunden im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder der Aufforderung einhalten.

Belgien

Weder dieses Tender Offer Memorandum noch andere Dokumente oder Materialien, die sich auf die Aufforderung beziehen, wurden oder werden der belgischen Finanzdienstleistungs- und Marktaufsichtsbehörde (*Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten / L'Autorité des Services et Marchés Financiers / Financial Services and Markets Authority*) zur Genehmigung oder Anerkennung vorgelegt, und dementsprechend darf die Aufforderung in Belgien nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots gemäß der Definition in Artikel 3 und 6 des belgischen Gesetzes vom 1. April 2007 über öffentliche Übernahmeangebote in seiner jeweils gültigen Fassung erfolgen. Dementsprechend darf die Aufforderung nicht beworben werden und die Aufforderung wird nicht erweitert, und weder dieses Tender Offer Memorandum noch andere Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit der Aufforderung (einschließlich eines Memorandums, eines Informationsrundschreibens, einer Broschüre oder ähnlicher Dokumente) wurden oder werden direkt oder indirekt an andere Personen in Belgien als "qualifizierte Anleger" im Sinne von Artikel 10 des belgischen Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Platzierungsinstrumenten und die Zulassung von Platzierungsinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten, die auf eigene Rechnung handeln, verteilt oder zugänglich gemacht. Soweit Belgien betroffen ist, wurde dieses Tender Offer Memorandum nur für den persönlichen Gebrauch der oben genannten qualifizierten Anleger und ausschließlich für die Zwecke der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erstellt. Dementsprechend dürfen die in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen nicht für andere Zwecke verwendet oder an andere Personen in Belgien weitergegeben werden.

Frankreich

Die Aufforderung wird nicht durchgeführt, und dieses Tender Offer Memorandum und alle anderen Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit der Aufforderung dürfen weder direkt noch indirekt in der Republik Frankreich verteilt werden, außer an qualifizierte Anleger (*investisseurs qualifiés*) gemäß der Definition in Artikel 2(e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in ihrer geänderten Fassung.

Allgemein

Dieses Tender Offer Memorandum stellt kein Angebot zum Kauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren dar, und Angebote von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung werden von Wertpapierinhabern unter Umständen, unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, nicht angenommen. In Rechtsordnungen, in denen die Wertpapiergesetze, die Blue-Sky-Gesetze oder andere Gesetze vorschreiben, dass die Aufforderung durch einen zugelassenen Makler oder Händler erfolgen muss, und der Dealer Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen in diesen Rechtsordnungen ein solcher zugelassener Makler oder Händler ist, gilt die Aufforderung als durch den Dealer Manager oder ein solches verbundenes Unternehmen (je nach Fall) in diesen Rechtsordnungen erfolgt.

Zusätzlich zu den oben genannten Zusicherungen in Bezug auf die Vereinigten Staaten gibt jeder Wertpapierinhaber, der an der Aufforderung teilnimmt, bestimmte Zusicherungen in Bezug auf die anderen oben genannten Rechtsordnungen und allgemein, wie im Abschnitt "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung*" dargelegt, ab. Jedes Angebot von Wertpapieren zum Kauf gemäß der Aufforderung von einem Wertpapierinhaber, der nicht in der Lage ist, diese Zusicherungen abzugeben, kann zurückgewiesen werden. Die IKB, der Dealer Manager und der Tender Agent behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen in Bezug auf jedes Angebot von Wertpapieren zum Kauf gemäß der Aufforderung zu prüfen, ob eine derartige

Zusicherung eines Wertpapierinhabers korrekt ist, und wenn eine solche Prüfung durchgeführt wird und die IKB (aus welchem Grund auch immer) feststellt, dass eine solche Zusicherung nicht korrekt ist, kann das Angebot abgelehnt werden.

INDIKATIVER ZEITPLAN FÜR DAS ANGEBOT

Die folgende Tabelle enthält die voraussichtlichen Daten und Uhrzeiten der wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Aufforderung. Dabei handelt es sich um einen vorläufigen Zeitplan, der Änderungen unterliegt und dessen Daten und Zeiten von der IKB gemäß den Bedingungen der Aufforderung, wie in diesem Tender Offer Memorandum beschrieben, geändert, verlängert, neu eröffnet oder geändert werden können. Dementsprechend kann der tatsächliche Zeitplan erheblich von dem unten stehenden Zeitplan abweichen. Alle Zeiten sind mitteleuropäische (Sommer-)Zeiten (MEZ).

<u>Datum und Uhrzeit</u>	<u>Anzahl der Geschäftstage ab und einschließlich Einführungsdatum</u>	<u>Veranstaltung</u>
19. Dezember 2023	Geschäftstag 1	<i>Datum der Einführung</i> Aufforderung zur Angebotsabgabe angekündigt und Tender Offer Memorandum erhältlich (vorbehaltlich der im Abschnitt "Angebots- und Vertriebsbeschränkungen" dargelegten Angebots- und Vertriebsbeschränkungen) beim Tender Agent Aufforderungsbekanntmachung, die auf der Website der IKB (https://www.ikb.de/) veröffentlicht und dem Clearing System zur Weiterleitung an Direkte Teilnehmer übermittelt wird
24. Januar 2024, um 17.00 Uhr.	Geschäftstag 24	<i>Ablauf der Frist</i> Frist für den Eingang aller Andienungsanweisungen bei der Andienungsstelle
25. Januar 2024, so bald wie möglich nach der Ablauffrist am Ablaufdatum	Geschäftstag 25	<i>Bekanntgabe der Ergebnisse</i> Bekanntgabe durch die IKB, ob sie die im Rahmen der Aufforderung gültig angedienten Wertpapiere zum Kauf annimmt, und, falls dies der Fall ist, Bekanntgabe des Gesamtnennbetrags der zum Kauf angenommenen Wertpapiere (falls vorhanden) und der aufgelaufenen Zinsen für die Wertpapiere im Nennbetrag von 100 EUR auf der Website der IKB (https://www.ikb.de/) und Übermittlung dieser Bekanntgabe an das Clearing-System zur Weiterleitung an Direkte Teilnehmer
29. Januar 2024	Geschäftstag 27	<i>Voraussichtlicher Abrechnungstermin</i> Zahlung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen in Bezug auf die zum Kauf angenommenen Wertpapiere

Die IKB ist nicht verpflichtet, die im Rahmen der Aufforderung angedienten Wertpapiere anzunehmen.

Die oben genannten Daten und Zeiten gelten gegebenenfalls vorbehaltlich des Rechts der IKB, die Aufforderung zu verlängern, erneut zu öffnen, zu ändern und/oder zu beenden. Wertpapierinhabern wird empfohlen, sich bei einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einem anderen Intermediär, über den sie Wertpapiere halten, zu erkundigen, ob dieser Intermediär Anweisungen zur Teilnahme an der Aufforderung vor den oben genannten Fristen erhalten muss. **Die von einem Intermediär oder dem Clearing-System gesetzten Fristen für die Einreichung von Anweisungen zur Angebotsabgabe können auch vor den oben genannten Fristen liegen. Siehe "Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung zur Angebotsabgabe".**

Soweit nicht anders angegeben, erfolgen Bekanntmachungen durch Übermittlung von Mitteilungen an das

Clearing System zur Weiterleitung an Direkte Teilnehmer und durch Veröffentlichung auf der Website der IKB (<https://www.ikb.de/>). Kopien aller Bekanntmachungen, Mitteilungen und Pressemitteilungen können auch vom Tender Agent angefordert werden. Die Kontaktdaten des Tender Agent sind auf der letzten Seite dieses Tender Offer Memorandums aufgeführt.

DEFINITIONEN

"Aufgelaufene Zinsen"	Aufgelaufene und nicht gezahlte Zinsen auf die Wertpapiere vom (einschließlich) unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstag bis zum (ausschließlich) Abrechnungstag, gerundet auf die nächsten 0,01 EUR (wobei 0,005 EUR aufgerundet werden).
"Geschäftstag"	Ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt geöffnet sind.
"CET"	Mitteuropäische Zeit.
"Mitteilung des Clearingsystems"	Die " <i>Fristen und Unternehmensereignisse</i> " oder eine ähnliche Form der Mitteilung, die das Clearing System am oder um den Starttag an Direkte Teilnehmer sendet und in der die Direkten Teilnehmer über die Verfahren informiert werden, die für die Teilnahme an der Aufforderung einzuhalten sind.
"Clearing-System"	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
"Händler-Manager"	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft.
"Direkt Beteiligter"	Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Clearing-Systems als Wertpapierinhaber ausgewiesen ist.
"Ablaufdatum"	24. Januar 2024 (vorbehaltlich des Rechts der IKB, die Aufforderung zu verlängern, erneut zu öffnen, zu ändern und/oder zu beenden).
"Ablauf der Frist"	17.00 Uhr (MEZ) am Ablaufdatum (vorbehaltlich des Rechts der IKB, die Aufforderung zu verlängern, erneut zu öffnen, zu ändern und/oder zu beenden).
"IKB"	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft.
"Einführungsdatum"	Das Datum dieses Tender Offer Memorandum.
"Angebot zum Verkauf"	Ein von einem Wertpapierinhaber unterbreitetes Angebot zum Verkauf von Wertpapieren zum Kaufpreis gemäß den in diesem Tender Offer Memorandum festgelegten Bedingungen und Modalitäten.
"Ankaufspreis"	Der Barbetrag (ausgedrückt als Prozentsatz des Nennbetrags der Wertpapiere, die im Rahmen der Aufforderung zum Kauf angenommen wurden, aufgerundet auf die nächsten 0,001 Prozent (wobei 0,0005 Prozent aufgerundet werden)), der von der IKB für solche Wertpapiere zu zahlen ist, die im Rahmen der Aufforderung gültig angedient und von der IKB zum Kauf angenommen wurden, wie in " <i>Die Aufforderung - Kaufpreis und aufgelaufene Zinsen</i> " beschrieben.
"Sanktionen"	Alle Gesetze und Verordnungen, die vom U.S. Office of Foreign Assets Control des U.S. Department of the Treasury und dem Office of Export Enforcement des U.S. Department of Commerce, dem U.S. Department of State, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder gleichwertigen Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionsgesetzen, -verordnungen, Durchführungsverordnungen, restriktiven Maßnahmen oder anderen Sanktionsvorschriften erlassen, verwaltet, auferlegt, durchgesetzt oder öffentlich mitgeteilt werden von: (i) den Vereinten Nationen; (ii) der Europäischen Union; (iii) den Vereinigten Staaten von Amerika; (iv) dem Vereinigten Königreich; (v) der Bundesrepublik Deutschland; und/oder (vi) der Regierung, einer offiziellen Institution, Behörde und/oder Agentur einer der unter (i) bis (v) aufgeführten Personen (jeweils eine " Sanktionsbehörde ").
"Sanktionsbehörde"	Wie unter "Sanktionen" oben definiert.
"Sanktioniertes Land"	Jedes Land oder sonstige Gebiet, das landesweiten oder gebietsweiten Sanktionen unterliegt oder dessen Regierung solchen Sanktionen unterliegt, insbesondere die Krim-Region in der Ukraine, die besetzten Gebiete in der Region "Cherson" in der Ukraine, die besetzten Gebiete in der Region "Saporischschja" in der Ukraine, die sogenannte Donezker

Volksrepublik, die sogenannte Luhansker Volksrepublik, Afghanistan, Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien.

"Sanktionierte Person"

Jede natürliche oder juristische Person:

- (a) die in einem Land oder Gebiet organisiert oder ansässig ist, das Ziel umfassender Ländersanktionen ist, die von einer Sanktionsbehörde verwaltet oder durchgesetzt werden;
- (b) die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, die in (i) der aktuellsten Liste der "Specially Designated Nationals and Blocked Persons" (die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung unter <https://www.treasury.gov/ofac/downloads/sdnlist.pdf> zu finden ist) oder (ii) der Foreign Sanctions Evaders List (die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung unter <http://www.treasury.gov/ofac/downloads/fse/fselist.pdf> zu finden ist) oder (iii) der aktuellsten "Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions" (die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung unter <http://www.treasury.gov/ofac/downloads/fse/fselist.pdf> zu finden ist) beschrieben oder benannt ist:
<https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf/public/files/pdfFullSanctionsList/content?token=dG9rZW4tMjAxNw>; oder
- (c) die anderweitig Gegenstand von Sanktionen sind, die von einer Sanktionsbehörde verwaltet oder durchgesetzt werden, es sei denn, sie sind ausschließlich in folgenden Listen aufgeführt (i) der aktuellsten "Sectoral Sanctions Identifications"-Liste (die zum Zeitpunkt dieses Dokuments unter <https://www.treasury.gov/ofac/downloads/ssi/ssilist.pdf> zu finden ist) (die "**SSI-Liste**"), (ii) den Anhängen 3, 4, 5 und 6 der Verordnung Nr. 833/2014 des Rates in der durch die Verordnung Nr. 960/2014 des Rates geänderten Fassung (die "**EU-Anhänge**") oder (iii) jeder anderen von einer Sanktionsbehörde geführten Liste mit ähnlicher Wirkung wie die SSI-Liste oder die EU-Anhänge.

"Wertpapiere"

250.000.000 EUR non cumulative Trust Preferred Securities (ISIN DE0008592759), die vom IKB Funding Trust I begeben wurden, soweit sie zum Datum dieses Dokuments ausstehen.

"Wertpapierinhaber"

Ein Inhaber von einem oder mehreren Wertpapieren.

"Abrechnungstag"

Voraussichtlich am 29. Januar 2024 (vorbehaltlich des Rechts der IKB, die Aufforderung zu verlängern, erneut zu öffnen, zu ändern und/oder zu beenden).

"Aufforderung"

Die Aufforderung der IKB an die Wertpapierinhaber (vorbehaltlich der im Abschnitt "*Angebots- und Vertriebsbeschränkungen*" dargelegten Angebotsbeschränkungen), ihre Wertpapiere zum Erwerb durch die IKB gegen Barzahlung anzudienen, wie in diesem Tender Offer Memorandum dargelegt.

"Tender Agent"

Kroll Issuer Services Limited.

"Andienungsanweisung"

Die elektronische Andienungs- und Sperrungsanweisung zur Einreichung durch einen Wertpapierinhaber über das Clearing-System in der in der Mitteilung des Clearing-Systems angegebenen Form.

Damit eine solche Anweisung gültig ist, (i) muss es sich um eine elektronische Andienungsanweisung in der Form handeln, die in der Mitteilung des Clearing-Systems für die Übermittlung durch Direkte Teilnehmer an die Andienungsstelle über das Clearing-System und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Clearing-Systems bis zu den jeweiligen Fristen angegeben ist, damit die Wertpapierinhaber an einer Aufforderung teilnehmen können, und (ii) muss der betreffende Direkte Teilnehmer der Andienungsstelle außerdem die unter "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung - Andienungsanweisungen*"

beschriebenen zusätzlichen Informationen bis spätestens zum Ablauf der Frist übermitteln.

RISIKOFAKTOREN UND ANDERE ERWÄGUNGEN

Bevor sie eine Entscheidung bezüglich der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots treffen, sollten die Wertpapierinhaber zusätzlich zu den anderen in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen die folgenden Punkte sorgfältig berücksichtigen.

Keine Verpflichtung zur Annahme angedienter Wertpapiere zum Kauf. Solange die IKB nicht bekannt gibt, ob sie die im Rahmen der Aufforderung gültig angedienten Wertpapiere zum Kauf annimmt, was die IKB voraussichtlich so früh wie möglich nach Ablauf der Frist tun wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Wertpapiere angenommen werden. Insbesondere ist die IKB nicht verpflichtet, angediente Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung zum Kauf anzunehmen. Vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze können Angebote zum Kauf von Wertpapiere nach alleinigem Ermessen der IKB aus beliebigen Gründen abgelehnt werden, und die IKB ist gegenüber den Wertpapierinhabern nicht verpflichtet, Gründe oder Rechtfertigungen für die Ablehnung eines Angebots zum Kauf von Wertpapiere zu liefern. Angebote zum Kauf von Wertpapieren können beispielsweise abgelehnt werden, wenn die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten beendet wird oder wenn die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten nicht den einschlägigen Anforderungen einer bestimmten Rechtsordnung entspricht oder aus einem anderen Grund.

Ungewissheit hinsichtlich des Marktes für nicht erworbene Wertpapiere. Soweit angediente Wertpapiere von der IKB im Rahmen der Aufforderung zum Kauf angenommen werden, können die Handelsmärkte für die verbleibenden Wertpapiere erheblich eingeschränkter sein, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Kündigung der Wertpapiere. Diese verbleibenden Wertpapiere können einen niedrigeren Marktpreis erzielen als eine vergleichbare Emission von Wertpapiere mit größerer Marktliquidität. Ein geringerer Marktwert kann auch dazu führen, dass der Handelspreis solcher Wertpapiere volatiler ist. Infolgedessen kann der Marktpreis für Wertpapiere, die nach Abschluss der Aufforderung ausstehen, durch die Aufforderung nachteilig beeinflusst werden. Weder die IKB, noch der Emittent der Wertpapiere, noch der Dealer Manager oder der Tender Agent sind verpflichtet, einen Markt für die Wertpapiere zu schaffen, die im Rahmen der Aufforderung nicht angedient und gekauft wurden und die ausstehend bleiben.

Sonstige Käufe oder Rücknahme von Wertpapiere. Unabhängig davon, ob die Aufforderung abgeschlossen ist oder nicht, kann die IKB, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, von Zeit zu Zeit während oder nach der Aufforderung weiterhin Wertpapiere auf andere Weise als im Rahmen der Aufforderung erwerben, u. a. durch Käufe auf dem freien Markt, privat ausgehandelte Transaktionen, Übernahmeangebote, Tauschangebote oder auf andere Weise, und zwar zu den Bedingungen und zu den Preisen, die sie festlegt, wobei diese Preise höher oder niedriger sein können als die im Rahmen der Aufforderung zu zahlenden Preise und gegen Barzahlung oder eine andere Gegenleistung oder auf andere Weise zu Bedingungen erfolgen können, die günstiger oder ungünstiger sind als die in dem Aufforderungsangebot vorgesehenen. Die IKB hat im Juni 2023 im Rahmen einer OTC-Transaktion Wertpapiere im Nominalwert von 37.593.300 EUR erworben.

Keine zusätzlichen Zinsen. Sofern die IKB die vollständige Zahlung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen für die gemäß der Aufforderung zum Kauf angenommenen Wertpapiere an das Clearing System am oder vor dem Abrechnungstag leistet oder in ihrem Namen geleistet hat, sind unter keinen Umständen zusätzliche Zinsen aufgrund einer Verzögerung bei der Übermittlung von Geldern vom Clearing System oder einem anderen Intermediär oder direkten Teilnehmer (je nach Fall) in Bezug auf diese Wertpapiere zu zahlen.

Sperrung von Wertpapieren. Bei der Erwägung, ob sie Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots einreichen sollen, sollten die Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ab dem Zeitpunkt eines solchen Angebots Beschränkungen für die Übertragung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber gelten werden. Mit der Andienung von Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung erklärt sich ein Wertpapierinhaber damit einverstanden, dass diese Wertpapiere ab dem Tag der Andienung der Wertpapiere bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte auf dem betreffenden Konto im Clearing System gesperrt werden: (i) dem Zeitpunkt der Abrechnung am Abrechnungstag und (ii) dem Tag der Beendigung der Aufforderung (einschließlich der Fälle, in denen diese Wertpapiere von der IKB nicht zum Kauf angenommen werden) oder dem Tag, an dem die Andienung dieser Wertpapiere widerrufen wird, in den begrenzten Fällen, in denen ein solcher Widerruf zulässig ist. Etwaige Gebühren, die das Clearing-System einem Direkten Teilnehmer im Zusammenhang mit der Sperrung (oder Entsperrung) der betreffenden Wertpapiere oder anderweitig in Rechnung stellt, sind von diesem Direkten Teilnehmer zu tragen oder werden auf andere Weise zwischen dem betreffenden Direkten Teilnehmer und dem Wertpapierinhaber vereinbart. Zur Klarstellung: Direkte Teilnehmer und Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch gegenüber der IKB, dem Dealer Manager oder dem Tender Agent in Bezug auf solche Kosten.

Verantwortung für die Einhaltung der Verfahren der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Wertpapierinhaber sind für die Einhaltung aller Verfahren zur Einreichung von Andienungsanweisungen verantwortlich. Weder die IKB noch der Dealer Manager oder der Tender Agent übernehmen die Verantwortung dafür, die Wertpapierinhaber über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Andienungsanweisungen zu informieren. Im Rahmen der Aufforderungen sind alle bis zum Ablauf der Frist eingereichten Andienungsanweisungen unwiderruflich, außer unter den im Abschnitt "Änderung und

Beendigung/Widerrufsrechte" beschriebenen begrenzten Umständen.

Keine Zusicherung hinsichtlich des Abschlusses des Aufforderungsangebots. Bevor die IKB nicht bekannt gegeben hat, ob sie entschieden hat, gültige Andienungen von Wertpapieren im Rahmen des Verkaufsangebots anzunehmen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Aufforderungsangebot abgeschlossen wird. Darüber hinaus kann die IKB nach eigenem Ermessen die Aufforderung jederzeit vor dieser Bekanntmachung verlängern, wiedereröffnen, ändern, auf Bedingungen verzichten oder beenden, insbesondere die Frist für Verkaufsangebote von Wertpapierinhabern verlängern.

Mögliche Änderung und Beendigung. Die IKB kann jederzeit vom Startdatum bis zum Ablaufdatum nach eigenem Ermessen die Aufforderung, wie in diesem Tender Offer Memorandum vorgesehen, verlängern, wiedereröffnen, abändern, modifizieren oder beenden.

Einhaltung der Angebots- und Vertriebsbeschränkungen. Die Wertpapierinhaber werden auf die Angebots- und Vertriebsbeschränkungen auf den Seiten 9 bis 11 und die Anerkennungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen auf den Seiten 20 bis 21 verwiesen, die von den Wertpapierinhabern bei der Einreichung von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu beachten sind. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann unter anderem die Rückabwicklung von Geschäften und/oder hohe Strafen nach sich ziehen.

Kommunikation mit dem Intermediär und dem direkten Teilnehmer und Einhaltung der entsprechenden Fristen. Die Wertpapierinhaber sind dafür verantwortlich und sollten sich daher bei dem jeweiligen Intermediär oder Direktteilnehmer, über den sie Wertpapiere halten, erkundigen, ob dieser vor Ablauf der in diesem Tender Offer Memorandum genannten Fristen Anweisungen zur Teilnahme an der Aufforderung erhalten oder (in den begrenzten Fällen, in denen ein Widerruf zulässig ist) ihre Anweisungen zur Teilnahme an der Aufforderung widerrufen muss. Die von einem Intermediär oder dem Clearing-System gesetzten Fristen für die Einreichung und den Widerruf von Anweisungen zur Abgabe von Angeboten können auch vor den in diesem Tender Offer Memorandum genannten relevanten Fristen liegen.

Verantwortung der Wertpapierinhaber: Keine Empfehlung und Verantwortung, Berater zu konsultieren. Jeder Wertpapierinhaber ist allein dafür verantwortlich, seine eigene unabhängige Beurteilung aller Angelegenheiten vorzunehmen, die er für angemessen hält (einschließlich derjenigen, die sich auf die IKB, das Angebot und die Wertpapiere beziehen), und jeder Wertpapierinhaber muss seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob er einzelne oder alle seine Wertpapiere zum Kauf im Rahmen des Angebots andient. Weder die IKB noch der Dealer Manager oder der Tender Agent geben eine Empfehlung ab, ob die Wertpapierinhaber Wertpapiere im Rahmen der Solicitation andienen sollten. Sollte ein Wertpapierinhaber im Zweifel sein, welche Maßnahmen er ergreifen sollte, wird ihm empfohlen, seinen eigenen finanziellen und rechtlichen Rat, einschließlich der steuerlichen und buchhalterischen Konsequenzen, von seinem Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einem anderen unabhängigen Finanzberater einzuholen.

Sanktionierte Person. Wenn ein Wertpapierinhaber oder ein Mitglied der Gruppe eines solchen Wertpapierinhabers oder einer seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter gegenwärtig Ziel von Sanktionen ist, eine sanktionierte Person ist oder gegen Sanktionen verstößt oder ein wirtschaftlicher Eigentümer von Wertpapieren eine sanktionierte Person ist oder nach Ansicht der IKB eine solche ist, darf dieser Wertpapierinhaber nicht an der Aufforderung teilnehmen. Die IKB wird keine Schritte unternehmen, die von einem solchen gesperrten Wertpapierinhaber unternommen werden, um seine Wertpapiere ganz oder teilweise zum Kauf im Rahmen der Aufforderung anzudienen, und ein solcher gesperrter Wertpapierinhaber ist unter keinen Umständen berechtigt, den Kaufpreis oder aufgelaufene Zinsen zu erhalten.

Andienungsanweisungen unwiderruflich. Die Andienungsanweisungen sind unwiderruflich, außer unter den im Abschnitt "*Änderung und Beendigung - Widerrufsrechte*" beschriebenen begrenzten Umständen.

STEUERLICHE WARNUNG

In Anbetracht der Anzahl der verschiedenen Rechtsordnungen, in denen Steuergesetze auf einen Wertpapierinhaber Anwendung finden können, erörtert dieses Tender Offer Memorandum nicht die steuerlichen Folgen des Erwerbs von Wertpapieren durch die IKB gemäß der Aufforderung, der Zahlung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen oder sonstiger Beträge für die Wertpapierinhaber. Jedem Wertpapierinhaber wird dringend empfohlen, seine eigenen professionellen Berater hinsichtlich dieser möglichen steuerlichen Konsequenzen nach den Gesetzen der für ihn geltenden Rechtsordnungen oder hinsichtlich des Verkaufs seiner Wertpapiere und des Erhalts des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen zu konsultieren. Jeder Wertpapierinhaber ist für seine eigenen Steuern verantwortlich und hat keinen Rückgriff auf die IKB, den Dealer Manager oder den Tender Agent in Bezug auf Steuern, die im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten entstehen.

VERFAHREN FÜR DIE TEILNAHME AN DER AUFFORDERUNG

Wertpapierinhaber, die Unterstützung in Bezug auf die Verfahren zur Teilnahme an der Aufforderung benötigen, sollten sich an den Tender Agent wenden. Die Kontaktdaten des Tender Agent sind auf der letzten Seite dieses Tender Offer Memorandum aufgeführt.

Zusammenfassung der zu ergreifenden Maßnahmen

Die IKB nimmt nur Angebote von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an, die durch die Einreichung gültiger Anweisungen zur Abgabe von Angeboten gemäß den in diesem Abschnitt "Verfahren zur Teilnahme an der Aufforderung" dargelegten Verfahren erfolgen.

Um Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung anzudienen, sollte ein Wertpapierinhaber über das Clearing-System und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Clearing-Systems eine gültige Andienungsanweisung einreichen oder in seinem Namen einreichen lassen, die bei der Andienungsstelle bis zum Ablauf der Frist eingeht.

Um Wertpapiere auf der Grundlage der Aufforderung anzudienen, muss ein Wertpapierinhaber oder der jeweilige Intermediär oder direkte Teilnehmer (je nach Fall), über den dieser Wertpapierinhaber seine Wertpapiere hält, eine gültige Andienungsanweisung über das Clearing-System und in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Clearing-Systems einreichen oder in seinem Namen einreichen lassen, die bis zum Ablauf der Frist in der nachstehend beschriebenen Weise bei der Andienungsstelle eingeht.

Die Andienungsanweisungen müssen dem Clearing-System gemäß den von ihm festgelegten Verfahren und zu oder vor den von ihm festgelegten Fristen übermittelt werden und bei ihm eingehen. Die Wertpapierinhaber sind dafür verantwortlich, sich über diese Fristen zu informieren und für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Übermittlung der Andienungsanweisungen an das Clearing System zu sorgen.

Wertpapierinhabern wird empfohlen, sich bei einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einem anderen Intermediär, über den sie Wertpapiere halten, zu erkundigen, ob dieser Intermediär vor den in diesem Tender Offer Memorandum genannten Fristen Anweisungen zur Teilnahme an der Aufforderung erhalten oder ihre Anweisungen zur Teilnahme an der Aufforderung widerrufen muss.

Die von einem Intermediär oder dem Clearing-System gesetzten Fristen für die Einreichung und den Widerruf von Andienungshinweisen werden ebenfalls vor den in diesem Tender Offer Memorandum genannten Fristen liegen.

Aufforderungsbedingungen

Die Andienung von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung gilt als erfolgt, sobald der Tender Agent über das Clearing System eine gültige Andienungsanweisung gemäß den Anforderungen des Clearing Systems erhalten hat. Der Eingang einer solchen Andienungsanweisung durch das Clearing System wird gemäß den Standardpraktiken des Clearing Systems bestätigt und führt zur Sperrung der betreffenden Wertpapiere im Clearing System, so dass keine Übertragungen in Bezug auf diese Wertpapiere ab dem Tag der Einreichung der betreffenden Andienungsanweisung bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte vorgenommen werden können: (i) der Abwicklungszeitpunkt am Abrechnungstag und (ii) der Tag, an dem die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten beendet wird (einschließlich der Fälle, in denen diese Wertpapiere von der IKB nicht zum Kauf angenommen werden) oder an dem die Andienungsanweisung widerrufen wird, unter den begrenzten Umständen, unter denen ein solcher Widerruf zulässig ist, siehe "Änderung und Beendigung-Widerrufsrechte".

Blockieren

Die Wertpapierinhaber müssen über das Clearing-System die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, damit zu keinem Zeitpunkt nach dem Datum der Einreichung einer solchen Andienungsanweisung gemäß den Anforderungen des Clearing-Systems und den vom Clearing-System geforderten Fristen Übertragungen in Bezug auf solche gesperrten Wertpapiere vorgenommen werden können. Durch die Sperrung dieser Wertpapiere im Clearing-System wird davon ausgegangen, dass jeder Direkte Teilnehmer zustimmt, dass das Clearing-System Angaben zur Identität dieses Direkten Teilnehmers an die Andienungsstelle übermittelt (und dass die Andienungsstelle diese Angaben an die IKB, den Dealer Manager und ihre jeweiligen Rechtsberater weitergibt).

Nur direkte Teilnehmer können Andienungsanweisungen einreichen. Jeder Wertpapierinhaber, der kein direkter Teilnehmer ist, muss sich mit seinem Makler, Händler, seiner Bank, Depotbank, Treuhandgesellschaft oder einem anderen Beauftragten in Verbindung setzen, um zu veranlassen, dass der direkte Teilnehmer, über den er die betreffenden Wertpapiere hält, in seinem Namen eine Andienungsanweisung an das Clearing-System innerhalb der vom Clearing-System festgelegten Fristen (die vor den in diesem Tender Offer Memorandum genannten Fristen liegen werden) übermittelt.

Eine Andienungsanweisung, die unvollständig ist oder nicht alle vom Clearing-System geforderten Angaben enthält, ist ungültig.

Eine Andienungsanweisung kann von einem Wertpapierinhaber oder dem betreffenden direkten Teilnehmer in seinem Namen nur unter den im Abschnitt "Änderungs- und Beendigungs-/Widerrufsrechte" beschriebenen begrenzten Umständen widerrufen werden, indem eine gültige elektronische Widerrufsweisung an das Clearing-System übermittelt wird. Um gültig zu sein, muss eine solche Anweisung die Wertpapiere, auf die sich die ursprüngliche Andienungsanweisung bezog, das Wertpapierkonto, auf dem diese Wertpapiere gutgeschrieben sind, und alle anderen vom Clearing-System geforderten Informationen angeben.

Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungserklärungen der Wertpapierinhaber

Durch die Einreichung einer gültigen Andienungsanweisung an das Clearing System gemäß den Standardverfahren des Clearing Systems wird davon ausgegangen, dass der Inhaber der Wertpapiere und jeder Direkte Teilnehmer, der eine solche Andienungsanweisung in seinem Namen einreicht, gegenüber der IKB zustimmt, anerkennt, zusichert, gewährleistet und sich verpflichtet, der IKB, dem Dealer Manager und dem Tender Agent zum Zeitpunkt der Einreichung der Tender-Anweisung und an jedem Ablauftag und Abrechnungstag (falls der Inhaber der Wertpapiere oder der direkte Teilnehmer nicht in der Lage ist, diese Anerkennungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen abzugeben, sollte der Inhaber oder der direkte Teilnehmer den Tender Agent unverzüglich kontaktieren), dass:

- (a) er das Tender Offer Memorandum erhalten hat und die Bedingungen, Risikofaktoren und sonstigen Erwägungen der Aufforderung sowie die Angebots- und Vertriebsbeschränkungen, wie sie in diesem Tender Offer Memorandum beschrieben sind, geprüft hat und akzeptiert, und er alle mit der Teilnahme an der Aufforderung verbundenen Risiken übernimmt und eine angemessene Analyse der Auswirkungen der Aufforderung vorgenommen hat, ohne sich auf die IKB, den Dealer Manager oder den Tender Agent zu verlassen;
- (b) ist er damit einverstanden, dass die betreffenden Wertpapiere auf seinem Konto beim Clearing System gesperrt werden;
- (c) durch Sperrung der betreffenden Wertpapiere im Clearing System wird im Falle eines direkten Teilnehmers davon ausgegangen, dass er zustimmt, dass das Clearing System Angaben zu seiner Identität an den Tender Agent übermittelt (und dass der Tender Agent diese Angaben an die IKB und den Dealer Manager und deren jeweilige Rechtsberater weitergibt);
- (d) zu den Bedingungen des Aufforderungsangebots den Nennbetrag der auf seinem Konto im Clearing System gesperrten bzw. zu sperrenden Wertpapiere in das Aufforderungsangebot einbringt und, vorbehaltlich und mit Wirkung des Kaufs der im Clearing System gesperrten Wertpapiere durch die IKB verzichtet er auf alle Rechte, Titel und Interessen an allen solchen Wertpapieren, die von oder auf Anweisung der IKB gemäß der Aufforderung gekauft wurden, und verzichtet auf alle Rechte oder Ansprüche, die er gegen die IKB oder den Emittenten der Wertpapiere in Bezug auf solche Wertpapiere oder die Aufforderung hat;
- (e) er erkennt an, dass, wenn die zum Kauf angedienten Wertpapiere von der IKB angenommen werden, (i) der betreffende Kaufpreis und die aufgelaufenen Zinsen in Euro gezahlt werden, (ii) diese Barbeträge von oder im Namen der IKB am Abrechnungstag beim Clearing System hinterlegt werden und (iii) das Clearing System nach Erhalt dieser Barbeträge unverzüglich Zahlungen auf die Konten der betreffenden Wertpapierinhaber im Clearing System vornehmen wird;
- (f) erklärt er sich bereit, jede Handlung oder Sache zu ratifizieren und zu bestätigen, die von der IKB, einem ihrer Geschäftsleiter oder einer von der IKB benannten Person in ordnungsgemäßer Ausübung ihrer Befugnisse und/oder Vollmachten im Rahmen dieses Vertrages vorgenommen oder bewirkt wird;
- (g) erklärt er sich bereit, alle erforderlichen Handlungen und Dinge vorzunehmen und alle zusätzlichen Dokumente zu unterzeichnen, die von der IKB als wünschenswert erachtet werden, um die Übertragung der betreffenden Wertpapiere auf die IKB oder ihren Bevollmächtigten gegen Zahlung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen für diese Wertpapiere zu vollziehen und/oder eine der hierin enthaltenen Vollmachten zu vervollständigen;
- (h) dass er die Gesetze aller relevanten Rechtsordnungen beachtet hat, alle erforderlichen staatlichen, börsenrechtlichen oder sonstigen erforderlichen Zustimmungen eingeholt hat, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt hat; alle erforderlichen staatlichen, börsenrechtlichen oder sonstigen erforderlichen Zustimmungen eingeholt hat; alle erforderlichen Formalitäten erfüllt hat; und alle Emissions-, Übertragungs- oder sonstigen Steuern oder erforderlichen Zahlungen, die von ihr in jeder Hinsicht im Zusammenhang mit einem Angebot oder einer Annahme in jeder Rechtsordnung fällig sind, gezahlt hat oder zahlen wird und dass sie keine Maßnahmen ergriffen oder unterlassen hat, die gegen die Bedingungen der Aufforderung verstoßen oder die dazu führen oder führen könnten, dass die IKB, der Dealer Manager, der Tender Agent oder eine andere Person im Zusammenhang mit der Aufforderung gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen einer solchen Rechtsordnung verstößt;

- (i) alle Befugnisse, die ihm aufgrund seiner Anerkennungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen übertragen wurden oder übertragen werden sollen, sowie alle seine Verpflichtungen sind für seine Nachfolger, Abtretungsempfänger, Erben, Testamentsvollstrecker, Konkurstreuhänder und gesetzlichen Vertreter verbindlich und werden durch seinen Tod oder seine Geschäftsunfähigkeit nicht berührt und überdauern diese;
- (j) keine Informationen von der IKB, dem Dealer Manager oder dem Tender Agent oder deren jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder verbundenen Unternehmen hinsichtlich der steuerlichen Folgen für die Inhaber der Wertpapiere, die sich aus der Andienung der Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung und dem Erhalt des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen ergeben, erhalten hat, Er erkennt an, dass er allein für Steuern und ähnliche oder damit zusammenhängende Zahlungen haftet, die ihm nach den Gesetzen einer anwendbaren Rechtsordnung als Folge der Andienung von Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung auferlegt werden, und erklärt sich damit einverstanden, dass er keinen Regressanspruch (sei es im Wege der Rückerstattung oder anderweitig) gegen die IKB, den Dealer Manager oder die Tender Agentin hat und auch nicht haben wird, oder anderweitig gegen die IKB, den Dealer Manager oder den Tender Agent oder ihre jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder verbundenen Unternehmen oder andere Personen in Bezug auf solche Steuern und Zahlungen hat;
- (k) es sich nicht um eine Person handelt, an die nach den geltenden Wertpapiergesetzen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots im Rahmen der Aufforderung ungesetzlich ist, sie dieses Tender Offer Memorandum oder andere Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit der Aufforderung nicht an solche Personen verteilt oder weitergeleitet hat und sie (bevor sie die Andienungsanweisung in Bezug auf die Wertpapiere, die sie zum Kauf anbietet, einreicht oder in ihrem Namen einreichen lässt) alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften für die Zwecke ihrer Teilnahme an der Aufforderung eingehalten hat;
- (l) sie nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist oder, falls sie im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Person ist, die unter die Definition von professionellen Anlegern (wie in Artikel 19(5) der Order definiert) oder unter Artikel 43(2) der Order fällt, oder an die dieses Tender Offer Memorandum rechtmäßig in Übereinstimmung mit der Order übermittelt werden darf;
- (m) entweder (A)(i) er der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere ist, die im Rahmen der Aufforderung angedient werden, (ii) er in den Vereinigten Staaten keine Kopie dieses Tender Offer Memorandum oder andere Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit der Aufforderung erhalten hat und keine solchen Dokumente oder Informationen in die Vereinigten Staaten geschickt hat, (iii) er weder direkt noch indirekt die Post, ein Kommunikationsmittel oder ein anderes Mittel oder Instrument des Handels oder die Einrichtungen einer Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Aufforderung genutzt hat, (iv) sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet und dort ansässig ist und an der Aufforderung von außerhalb der Vereinigten Staaten teilnimmt oder (B)(i) im Namen des wirtschaftlichen Eigentümers der Wertpapiere handelt, die im Rahmen der Aufforderung auf nichtdiskretionärer Basis angedient werden, und(ii) dieser wirtschaftliche Eigentümer hat ihr gegenüber bestätigt und sie ermächtigt, zu erklären, dass dieser wirtschaftliche Eigentümer in den Vereinigten Staaten keine Kopie dieses Tender Offer Memorandum oder andere Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit dem betreffenden Angebot erhalten hat und dass er keine solchen Dokumente oder Informationen in die Vereinigten Staaten gesandt hat, (iii) dieser wirtschaftliche Eigentümer weder direkt noch indirekt die Post, ein Kommunikationsmittel oder ein anderes Mittel oder Instrument des Handels oder die Einrichtungen einer Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Aufforderung benutzt hat und (iv) dieser wirtschaftliche Eigentümer seinen Sitz und Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat und an der Aufforderung von außerhalb der Vereinigten Staaten teilnimmt;
- (n) er ist nicht in Belgien ansässig oder wohnhaft oder, falls er in Belgien ansässig oder wohnhaft ist, ist er ein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 10 des belgischen Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Platzierungsinstrumenten und die Zulassung von Platzierungsinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten, der auf eigene Rechnung handelt;
- (o) sie ist nicht in Italien ansässig oder wohnhaft, oder wenn sie in Italien ansässig ist, ist sie eine zugelassene Person oder bietet die Wertpapiere über eine zugelassene Person an (z. B. eine Wertpapierfirma, eine Bank oder ein Finanzintermediär, die bzw. der in Italien gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung Nr. 20307 der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa ("CONSOB") vom 13. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung und der Gesetzesverordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung) und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder den von der CONSOB oder einer anderen italienischen Behörde auferlegten Anforderungen;
- (p) er nicht in Frankreich ansässig ist oder, falls er in Frankreich ansässig ist, ein qualifizierter Anleger

(*investisseur qualifié*) (gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129 in ihrer geänderten Fassung) ist;

- (q) weder er noch ein Mitglied seiner Gruppe oder einer seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter ist derzeit Ziel von Sanktionen, eine sanktionierte Person oder hat gegen Sanktionen verstoßen;
- (r) Sie wird die Erlöse aus den von der IKB zum Kauf angenommenen Wertpapieren weder direkt noch indirekt dazu verwenden, diese Erlöse an eine Tochtergesellschaft, einen Joint-Venture-Partner oder eine andere Person zu verleihen, beizutragen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, (i) um Aktivitäten oder Geschäfte von oder mit einer Person zu finanzieren, oder in einem Land oder Territorium, das zum Zeitpunkt einer solchen Finanzierung eine sanktionierte Person oder ein sanktioniertes Land ist, (ii) oder in irgendeiner anderen Weise, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person führen würde (einschließlich einer Person, die in irgendeiner Funktion an der Aufforderung teilnimmt);
- (s) er die volle Befugnis hat, die von ihm angedienten Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung zum Kauf anzudienen, er kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapiere auf eine andere Person übertragen wird (außer im Rahmen der Aufforderung zum Kauf), und zwar ab dem Tag der Einreichung der entsprechenden Andienungsanweisung bis zum Widerruf dieser Andienungsanweisung (in den begrenzten Fällen, in denen ein Widerruf zulässig ist) oder bis zur Beendigung der Aufforderung zum Kauf (einschließlich der Fälle, in denen diese Wertpapiere von der IKB nicht zum Kauf angenommen werden) und, wenn diese Wertpapiere von der IKB gemäß der Aufforderung zum Kauf angenommen werden, werden diese Wertpapiere auf die IKB oder für deren Rechnung mit vollem Eigentumsrecht, frei von allen Pfandrechten, Belastungen und Einwirkungen, frei von jeglichen nachteiligen Ansprüchen und zusammen mit allen damit verbundenen Rechten übertragen, und er wird auf Aufforderung alle zusätzlichen Dokumente unterzeichnen und aushändigen und/oder alle anderen Dinge tun, die die IKB für notwendig oder wünschenswert hält, um die Übertragung dieser Wertpapiere abzuschließen oder diese Vollmacht und Befugnis nachzuweisen; und
- (t) er die betreffenden Wertpapiere bis zum Zeitpunkt der Abrechnung am Abrechnungstag im Clearing-System gesperrt hält und halten wird und gemäß den Anforderungen des Clearing-Systems und innerhalb der vom Clearing-System geforderten Frist die Andienungsanweisung an das Clearing-System übermittelt hat oder übermitteln ließ, um die Sperrung der angedienten Wertpapiere mit Wirkung zum und ab dem Datum dieser Übermittlung zu genehmigen, so dass, bis zur Übertragung dieser Wertpapiere an dem betreffenden Abrechnungstag an die IKB oder an ihren Bevollmächtigten in ihrem Namen oder bis zum Widerruf dieser Andienungsanweisung (unter den begrenzten Umständen, unter denen ein Widerruf zulässig ist) oder bis zur Beendigung der Aufforderung (einschließlich des Falles, dass diese Wertpapiere von der IKB nicht zum Kauf angenommen werden), keine Übertragungen dieser Wertpapiere vorgenommen werden können;
- (u) dass die Bedingungen der Aufforderung als in die Andienungsanweisung aufgenommen gelten und einen Teil dieser Anweisung bilden, die dementsprechend zu lesen und auszulegen ist, und dass die von diesem Wertpapierinhaber oder in seinem Namen in der Andienungsanweisung gemachten Angaben wahr, genau und nicht irreführend sind und zum Zeitpunkt des Kaufs der angedienten Wertpapiere am Abwicklungstag in jeder Hinsicht wahr, genau und nicht irreführend bleiben;
- (v) er akzeptiert, dass die IKB nicht verpflichtet ist, Angebote zum Kauf von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung anzunehmen, und dass solche Angebote von der IKB nach eigenem Ermessen und aus beliebigen Gründen angenommen oder abgelehnt werden können;
- (w) Die Annahme von Wertpapieren, die gemäß einem der in diesem Tender Offer Memorandum beschriebenen Verfahren angedient wurden, durch die IKB stellt eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden Wertpapierinhaber und der IKB gemäß den Bedingungen der Aufforderung dar;
- (x) nimmt er zur Kenntnis, dass im Falle einer Rücknahme oder Beendigung der Aufforderung durch die IKB die Andienungsanweisungen in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere als widerrufen gelten und die betreffenden Wertpapiere auf dem Konto des betreffenden direkten Teilnehmers beim Clearing System entsperrt werden;
- (y) er erkennt an, dass die IKB, der Dealer Manager und der Tender Agent sich auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorstehenden Anerkennungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen und Anweisungen verlassen werden, und er wird die IKB, den Dealer Manager und den Tender Agent von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Kosten, Forderungen, Ansprüche, Kosten, Gebühren, Klagen oder Forderungen, die einem von ihnen entstehen oder gegen einen von ihnen geltend gemacht werden können, als Folge eines Verstoßes gegen eine der Bedingungen oder eine der Anerkennungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Zusagen und/oder Anweisungen, die im Zusammenhang mit der Aufforderung gegeben wurden;

- (z) es hat
- (i) die IKB, den Dealer Manager, den Tender Agent und ihre jeweiligen Rechtsberater (jeweils zusammen mit ihren jeweiligen Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen) (zusammen die "**freigestellten Personen**") von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung oder Durchführung der Aufforderung oder eines Teils davon freigestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
 - (ii) verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Rechte und Ansprüche, die sie anderweitig hat oder erwirbt, um gegen jede der freigestellten Personen im Zusammenhang mit der Aufforderung und/oder ihren Wertpapiere gerichtliche Schritte einzuleiten, sich daran zu beteiligen oder sie durchzusetzen;
 - (iii) im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang auf alle ihre Rechte, Ansprüche und Interessen an diesen Wertpapieren verzichtet; und
 - (iv) ausdrücklich anerkennt und zugestimmt, dass jede der freigestellten Personen berechtigt ist, sich auf die vorstehenden Anerkennungen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen zu verlassen; und
- (aa) er Zugang zu den finanziellen und sonstigen Informationen über die Wertpapiere hatte und seine eigenen Rechts-, Regulierungs-, Steuer-, Geschäfts-, Anlage-, Finanz-, Buchhaltungs- oder sonstigen Berater konsultiert hat, die er für notwendig oder angemessen hält, um eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Andienung von Wertpapiere zum Kauf im Rahmen des betreffenden Verkaufsangebots zu treffen; er sich nicht auf eine (schriftliche oder mündliche) Mitteilung einer an der Aufforderung beteiligten Partei oder eines mit dieser Partei verbundenen Unternehmens verlässt, die eine Empfehlung zur Einreichung von Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung darstellt; und er in der Lage ist, die wirtschaftlichen Risiken der Teilnahme an der Aufforderung zu tragen..

Die in den vorstehenden Absätzen (q) und (r) genannten Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen gelten nur dann, wenn sie von einem Wertpapierinhaber (und gegebenenfalls von dem direkten Teilnehmer, der die betreffende Andienungsanweisung im Namen dieses Wertpapierinhabers einreicht) zum Zeitpunkt der Einreichung der betreffenden Andienungsanweisung abgegeben wurden, nicht gelten, wenn und soweit sie eine Verletzung oder einen Verstoß gegen (i) § 7 der deutschen *Außenwirtschaftsverordnung (AWV)*, (ii) eine Bestimmung der EU-Blocking-Verordnung und/oder ein Gesetz oder eine Verordnung, die der EU-Blocking-Verordnung Wirkung verleihen und/oder Sanktionen in Bezug auf die EU-Blocking-Verordnung auferlegen, oder (iii) eine Bestimmung der EU-Blocking-Verordnung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 Teil der Gesetze des Vereinigten Königreichs ist, darstellen oder verursachen würden.

Der Erhalt einer Andienungsanweisung durch das Clearing System stellt eine Anweisung dar, das Wertpapierkonto des betreffenden direkten Teilnehmers am Abrechnungstag in Bezug auf alle Wertpapiere zu belasten, die der betreffende Wertpapierinhaber im Rahmen der Aufforderung gültig angedient hat, sofern diese Wertpapiere von der IKB zum Kauf angenommen werden, nach Erhalt einer Anweisung der Abwicklungsstelle durch das Clearing System, diese Wertpapiere für das Konto der IKB entgegenzunehmen, und gegen Gutschrift des entsprechenden Barbetrags von der IKB in Höhe des Kaufpreises und der aufgelaufenen Zinsen für diese Wertpapiere, vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser Anweisungen am Tag der Beendigung des Aufforderungsverfahrens (einschließlich der Fälle, in denen diese Wertpapiere von der IKB nicht zum Kauf angenommen werden) oder des wirksamen Widerrufs einer solchen Andienungsanweisung unter den in "*Änderung und Beendigung - Widerrufsrechte*" beschriebenen begrenzten Umständen.

Allgemein

Durch die Teilnahme an der Aufforderung in dieser Weise erkennen die Wertpapierinhaber an, dass sie dieses Tender Offer Memorandum erhalten haben und damit einverstanden sind, an die Bedingungen der Aufforderung gebunden zu sein und dass die IKB die Bedingungen der Aufforderung gegenüber den Wertpapierinhabern durchsetzen kann.

Gesonderte Andienungsanweisung

Im Namen jedes wirtschaftlichen Eigentümers der Wertpapiere muss eine separate Andienungsanweisung eingereicht werden.

Angebote und Aufträge, die nicht den in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Die IKB wird im Rahmen der Aufforderung nur Angebote von Wertpapieren annehmen, und die Wertpapierinhaber können an der Aufforderung nur durch die Einreichung gültiger Andienungsanweisungen in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt "*Verfahren zur Teilnahme an der Aufforderung*" beschriebenen

Verfahren teilnehmen.

Unwiderruflichkeit

Die Einreichung einer gültigen Andienungsanweisung gemäß den in diesem Abschnitt "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung*" dargelegten Verfahren ist unwiderruflich (außer unter den im Abschnitt "*Änderung und Beendigung / Widerrufsrechte*" beschriebenen begrenzten Umständen).

Unregelmäßigkeiten

Alle Fragen bezüglich der Gültigkeit, Form und Berechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) einer Andienungsanweisung oder bezüglich des Widerrufs einer Andienungsanweisung werden von der IKB nach eigenem Ermessen endgültig und verbindlich entschieden.

Die IKB behält sich das uneingeschränkte Recht vor, alle Andienungs- oder Widerrufsinstruktionen zurückzuweisen, die nicht ordnungsgemäß sind oder bei denen die Annahme durch die IKB nach Ansicht der Rechtsberater der IKB rechtswidrig sein könnte. Die IKB behält sich außerdem das uneingeschränkte Recht vor, auf Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verspätungen bei der Einreichung von Andienungsanweisungen oder Widerrufsaufträgen zu verzichten. Die IKB behält sich außerdem das uneingeschränkte Recht vor, auf solche Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verspätungen in Bezug auf bestimmte Wertpapiere zu verzichten, unabhängig davon, ob die IKB beschließt, auf ähnliche Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verspätungen in Bezug auf andere Wertpapiere zu verzichten oder nicht.

Alle Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen müssen innerhalb einer von der IKB festgelegten Frist behoben werden, es sei denn, die IKB verzichtet darauf. Andienungsanweisungen gelten erst dann als erteilt, wenn solche Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen behoben sind oder darauf verzichtet wurde. Weder die IKB noch der Dealer Manager oder der Tender Agent sind verpflichtet, einen Wertpapierinhaber über Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen in einer Andienungsanweisung oder einer Widerrufsanweisung zu unterrichten, und keiner von ihnen haftet für die Unterlassung einer solchen Unterrichtung.

Geltendes Recht

Die Aufforderung, jede Andienungsanweisung, jeder Kauf von Wertpapiere gemäß der Aufforderung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Aufforderung ergeben, unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen. Mit der Abgabe einer Andienungsanweisung erklärt sich der betreffende Wertpapierinhaber unwiderruflich und bedingungslos zugunsten der IKB, des Dealer Managers und der Andienungsstelle damit einverstanden, dass ausschließlich deutsche Gerichte für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig sind, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Aufforderung oder einer solchen Andienungsanweisung ergeben können, und dass dementsprechend alle Klagen, Handlungen oder Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vorstehenden ergeben, nur vor diesen Gerichten erhoben werden können.

ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG

Änderung und Beendigung

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Tender Offer Memorandum kann die IKB, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, nach eigenem Ermessen in Bezug auf die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten:

- (a) die Ablauffrist für die Aufforderung zu verlängern (auch mehr als einmal) oder die Aufforderung neu zu eröffnen (in diesem Fall beziehen sich alle Verweise in diesem Tender Offer Memorandum auf die "Ablauffrist", sofern der Kontext nichts anderes erfordert, auf den letzten Zeitpunkt und das letzte Datum, bis zu dem die Ablauffrist in Bezug auf die Aufforderung verlängert oder die Aufforderung neu eröffnet wurde);
- (b) die Aufforderung in irgendeiner Weise zu verlängern, wieder zu öffnen oder zu ändern (auch mehr als einmal) (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verlängerung, Wiedereröffnung oder Änderung in Bezug auf den Ablauf der Frist, den Abwicklungstag und/oder den Kaufpreis);
- (c) die Annahme von Andienungsanweisungen oder, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, den Kauf von im Rahmen der Aufforderung angebotenen Wertpapieren bis zur Erfüllung oder zum Verzicht auf die Bedingungen der Aufforderung aufschieben, selbst wenn die Aufforderung abgelaufen ist; oder
- (d) die Aufforderung zu beenden, auch in Bezug auf die vor einer solchen Beendigung eingereichten Andienungsanweisungen.

Die IKB behält sich außerdem das Recht vor, jederzeit auf einzelne oder alle in diesem Tender Offer Memorandum genannten Bedingungen der Aufforderung zu verzichten.

Die IKB wird sicherstellen, dass die Wertpapierinhaber über eine solche Verlängerung, Wiedereröffnung oder Änderung so bald wie möglich nach der entsprechenden Entscheidung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an Direkte Teilnehmer und durch Veröffentlichung auf der Website der IKB (<https://www.ikb.de/>) informiert werden. Soweit eine Entscheidung getroffen wird, auf eine Bedingung der Aufforderung generell zu verzichten (im Gegensatz zu einer Entscheidung, die sich nur auf bestimmte Angebote von Wertpapieren bezieht), wird eine solche Entscheidung ebenfalls so bald wie möglich nach der Entscheidung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an Direkte Teilnehmer bekannt gegeben und auf der Website der IKB (<https://www.ikb.de/>) veröffentlicht.

Die IKB kann jederzeit vor der Annahme der im Rahmen der Aufforderung gültig angebotenen Wertpapiere durch die IKB, die die IKB voraussichtlich so früh wie möglich nach Ablauf der Frist am Ablauftag bekannt geben wird, die Aufforderung nach ihrem alleinigen Ermessen beenden, auch in Bezug auf vor dem Zeitpunkt der Beendigung eingereichte Andienungsanweisungen, indem sie eine solche Beendigung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an Direkte Teilnehmer bekannt gibt und auf der Website der IKB (<https://www.ikb.de/>) veröffentlicht.

Widerrufsrechte

Wenn die IKB die Aufforderung in einer Weise ändert, die nach Ansicht der IKB für die Wertpapierinhaber, die bereits vor der Ankündigung einer solchen Änderung Wertpapiere im Rahmen der Aufforderung angeboten haben, wesentlich nachteilig ist (wobei die Ankündigung eine Erklärung enthalten muss, dass die Änderung nach Ansicht der IKB für diese Wertpapierinhaber wesentlich nachteilig ist), dann können diese Andienungen von Wertpapieren jederzeit ab dem Datum und der Uhrzeit der Ankündigung bis 17.00 Uhr (MEZ) am dritten Geschäftstag nach einer solchen Ankündigung widerrufen werden (vorbehaltlich der früheren Fristen, die vom Clearing System und jedem Intermediär, über den die Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere halten, gefordert werden).

Wertpapierinhaber, die ein solches Widerrufsrecht ausüben möchten, sollten dies gemäß den im Abschnitt "*Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung*" dargelegten Verfahren tun. Den wirtschaftlichen Eigentümern von Wertpapieren, die über einen Intermediär gehalten werden, wird empfohlen, sich bei diesem zu erkundigen, wann er Anweisungen zum Widerruf eines Angebots von Wertpapieren im Rahmen des Bezugsangebots erhalten muss, um die oben genannte Frist einzuhalten. Die von einem solchen Intermediär und Clearing-System gesetzten Fristen für die Widerrufsbelehrungen werden früher sein als die oben genannten Fristen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber, der ein solches Widerrufsrecht nicht unter den oben genannten Umständen und in der oben genannten Weise ausübt, auf dieses Widerrufsrecht verzichtet und seine ursprüngliche Andienungsanweisung wirksam bleibt.

Um Zweifel auszuschließen, wird jede Verlängerung oder Wiedereröffnung der Aufforderung (einschließlich jeder Änderung in Bezug auf die Ablauffrist und/oder den Abwicklungstag), wie in diesem Abschnitt beschrieben, nicht als wesentlich nachteilig für Wertpapierinhaber angesehen, die bereits vor der Ankündigung einer solchen Änderung Andienungsanweisungen eingereicht haben, vorausgesetzt, dass die Abwicklung der Aufforderung in der verlängerten oder wiedereröffneten Form von der IKB bis spätestens 29. Januar 2024 abgeschlossen wird.

Auswirkung der Änderung

Jede Andienungsanweisung, die vor einer Änderung der Bedingungen der Aufforderung eingereicht wird und die entweder (i) die Interessen der Wertpapierinhaber, die bereits vor der Ankündigung einer solchen Änderung Andienungsanweisungen eingereicht haben, nicht wesentlich beeinträchtigt oder (ii) in Bezug auf die die Wertpapierinhaber keine verfügbaren Widerrufsrechte ausgeübt haben, sind auch nach einer Änderung der Aufforderung gültig und verbindlich (und jede solche Andienungsanweisung gilt als zu den Bedingungen der Aufforderung in ihrer geänderten Fassung erteilt, und jeder Kauf von Wertpapiere, die Gegenstand einer solchen Andienungsanweisung sind, gilt als zu den Bedingungen der geänderten Aufforderung abgeschlossen).

DEALER MANAGER UND TENDER AGENT

Die IKB wird als Dealer Manager für die Aufforderung handeln und Kroll Issuer Services Limited wird als Tender Agent handeln. Jeder Dealer Manager und seine jeweiligen verbundenen Unternehmen können die Wertpapierinhaber bezüglich der Aufforderung kontaktieren und Maklerhäuser, Depotbanken, Nominees, Treuhänder und andere Personen bitten, dieses Tender Offer Memorandum und damit verbundene Materialien an die Wertpapierinhaber weiterzuleiten.

Der Tender Agent und die mit ihm verbundenen Unternehmen haben im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Handels- und Investmentbanking-Geschäfte mit der IKB getätigt und können bestimmte von der IKB (einschließlich der Wertpapiere) und ihren Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere besitzen.

Unabhängig davon, ob das Aufforderungsangebot abgeschlossen ist oder nicht, können der Dealer Manager, die IKB und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, von Zeit zu Zeit während oder nach dem Aufforderungsangebot weiterhin Wertpapiere auf andere Weise als im Rahmen des Aufforderungsangebots erwerben, einschließlich durch Käufe auf dem freien Markt, privat ausgehandelte Transaktionen, Tauschangebote oder auf andere Weise. Diese können höher oder niedriger sein als die gemäß der Aufforderung zu zahlenden Preise und könnten gegen Bargeld oder eine andere Gegenleistung oder anderweitig zu günstigeren oder ungünstigeren Bedingungen als in der Aufforderung vorgesehen erfolgen.

Der Dealer Manager kann (i) Andienungsanweisungen für eigene Rechnung und (ii) Andienungsanweisungen (vorbehaltlich der im Abschnitt "*Angebots- und Vertriebsbeschränkungen*" dargelegten Angebotsbeschränkungen) im Namen anderer Wertpapierinhaber einreichen.

Keiner der Dealer Manager, der Tender Agent oder ihre jeweiligen Geschäftsleiter, Angestellten oder verbundenen Unternehmen übernehmen irgendeine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen und für die Vollständigkeit der in diesem Tender Offer Memorandum enthaltenen Informationen bezüglich der Aufforderung, der IKB oder ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder für ein Versäumnis der IKB, Ereignisse offen zu legen, die eingetreten sind und die Bedeutung oder Richtigkeit der Informationen in diesem Tender Offer Memorandum beeinflussen könnten.

Weder der Dealer Manager noch der Tender Agent noch einer ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen geben irgendeine Zusicherung oder Empfehlung in Bezug auf die Aufforderung oder eine Empfehlung, ob Wertpapierinhaber im Rahmen der Aufforderung Wertpapiere andienen sollten, ab.

Weder der Dealer Manager noch der Tender Agent sind den Inhabern von Wertpapiere gegenüber verpflichtet.

Der Dealer Manager ist nicht für die Erbringung von Beratungs- oder sonstigen Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung an irgendeine Partei verantwortlich. Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist die IKB in ihrer Eigenschaft als Dealer Manager oder in einer anderen Eigenschaft berechtigt, Positionen in den Wertpapieren entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, direkt oder indirekt, zu halten. So hat die IKB beispielsweise im Juni 2023 im Rahmen einer OTC-Transaktion Wertpapiere im Nominalwert von 37.593.300 EUR erworben. Die IKB ist berechtigt, die von ihr zum Datum dieser Angebotsunterlage gehaltenen Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weiterhin zu halten oder zu veräußern, und zwar auf jede von ihr gewählte Art und Weise, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts.

Mit Ausnahme der an den Tender Agent zu zahlenden Gebühren wird die IKB keine Provisionen oder sonstigen Vergütungen an Makler, Händler, Verkäufer oder andere Personen zahlen, die für die Andienung der Wertpapiere werben.

Der Tender Agent ist Beauftragter der IKB und schuldet keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern oder dem IKB Funding Trust I.

Informationsanfragen im Zusammenhang mit der Aufforderung sind an folgende Adresse zu richten:

DEALER MANAGER

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Wilhelm-Bötzkens-Straße 1
40474 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

Für telefonische Auskünfte: +49 211 8221-6236
Zu Händen: Herr Armin Balzer
E-Mail: armin.baltzer@ikb.de

Anfragen zu den Verfahren für die Einreichung von Wertpapieren im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten sowie zu Dokumenten oder Materialien im Zusammenhang mit der Aufforderung sind an folgende Adresse zu richten:

TENDER AGENT

Kroll Issuer Services Limited

The Shard
32 London Bridge Street
London SE1 9SG
Vereinigtes Königreich

Zu Händen: Arlind Bytyqi / Paul Kamminga
Telefon: +44 20 7704 0880
Email: ikb@is.kroll.com
Web: <https://deals.is.kroll.com/ikb>

RECHTSANWÄLTE

Hengeler Mueller

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland